



Maria Bethke & Dominik Bender

Beratung von Flüchtlingen im Dublin-Verfahren

Winter 2010/2011

Kaum hat der vorliegende Reader die Druckerei verlassen, ist er in Teilen schon wieder von den Ereignissen eingeholt worden, insbesondere was die Praxis von Überstellungen nach Griechenland angeht. Die in dem Reader gegebenen Hinweise bleiben natürlich trotzdem gültig und sind auch für die Beratung weiterhin unentbehrlich – mit der Ergänzung, dass jetzt in Griechenland-Fällen vorerst für ein Jahr keine Abschiebungen zu befürchten sind. Doch auch aus dieser Entscheidung des Bundesamtes ergeben sich eine Reihe von Folgefragen – wie diese in der Praxis gelöst werden, wird sich in den kommenden Monaten zeigen. Daher auch hier noch einmal der Hinweis, dass dieser Reader auch online unter www.asyl.net steht und dort regelmäßig aktualisiert wird.

Die Herausgeber

Wichtige Aktualisierungen!



BAMF erklärt Selbsteintritt in allen Griechenland-Fällen

18.1.2011: Das Bundesamt wird in *allen* Griechenland-Verfahren den Selbsteintritt erklären (Siehe nebenstehendes Schreiben des BAMF). Die Überstellungen werden also nicht nur ausgesetzt, sondern die Asylverfahren werden in Deutschland durchgeführt. Die Maßnahme ist befristet bis zum 12.01.2012.

Kurze Zeit später gibt das Bundesverfassungsgericht bekannt, dass das anhängige Grundsatzverfahren erledigt sei.



EGMR zu Griechenland-Überstellungen: Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

21.01.2011: Der Europäische Gerichtshof verurteilt Griechenland *und* Belgien wegen Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Auszug aus der PE des EGMR:

In einem heutigen Urteil der Großen Kammer im Fall M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Beschwerde-Nr. 30696/09), das rechtskräftig ist, stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit einer Mehrheit der Stimmen die folgenden Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fest:

- Eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) durch Griechenland aufgrund der Haft- und der Lebensbedingungen des Beschwerdeführers dort;
- eine Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 3 durch Griechenland aufgrund der Mängel des dortigen Asylverfahrens im Fall des Beschwerdeführers;
- eine Verletzung von Artikel 3 durch Belgien aufgrund der Überstellung des Beschwerdeführers nach Griechenland, die ihn dem dortigen mangelhaften Asylsystem und den damit verbundenen Risiken sowie den dortigen Haft- und Lebensbedingungen aussetzte, die gegen Artikel 3 verstießen;
- eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 durch Belgien, weil der Beschwerdeführer nach dortigem Recht über keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen seine Überstellung verfügte.

Der Fall betraf die Überstellung eines Asylbewerbers nach Griechenland durch die belgischen Behörden in Anwendung der Dublin II-Verordnung der EU.

Mehr unter: <http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof>



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Innenministerien und -senatsverwaltungen
der Länder

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
AbtPräs Michael Kleinhans

TEL +49 (0) 911 943-1030
FAX +49 (0) 911 943-7000

Michael.Kleinhans @bamf. -
bund.de
www.bamf.de

**Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-VO)
im Verhältnis zu Griechenland**

□□□□

AL 4 - 2011/1

Nürnberg, 18. Januar 2011

□□□□

Sehr geehrte Damen und Herren,

in allen Fällen, in denen in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-VO) eine Überstellung von Drittstaatsangehörigen nach Griechenland bereits beabsichtigt ist bzw. künftig in Betracht kommt, gilt ab sofort:

1. Das Bundesamt macht vom Selbsteintrittsrecht gemäß Artikel 3 der Dublin-VO Gebrauch.
2. Die betroffenen Drittstaatsangehörigen werden nicht nach Griechenland überstellt.
3. Das Bundesamt führt die Asylverfahren der Betroffenen durch.

Dies gilt auch für alle anhängigen Fälle, in denen eine Überstellung nach Griechenland aufgrund von Gerichtsentscheidungen oder wegen Petitionsverfahren derzeit nicht durchgeführt werden kann.

Diese Maßnahmen sind bis zum 12. Januar 2012 befristet.

Ich rege daher an, die Freilassung der derzeit allein wegen der Überstellung nach Griechenland in Haft befindlichen Personen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Kleinhans

VERKEHRSANBINDUNG

U-Bahn: U1, U11 bis Frankenstraße; Tram: Linie 7, Bayernstraße; Bus: Linie 65, Hiroshimaplatz

BANKVERBINDUNG

Kontonummer: 750 010 07, Bankleitzahl: 750 000 00, Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg, Kontoinhaber: Bundeskasse Weiden, IBAN DE08 7500 0000 0075 0010 07, BIC MARKDEF 1750

Vorwort der Herausgeber

Dieser Reader ist für alle Beratungsstellen ein Muss, die mit Dublin II – Verfahren zu tun haben.

Die komplizierten Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen für die Frage, welcher Dublin II – Vertragsstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, stellt Beratungsstellen vor hohe Anforderungen. Auch die betroffenen Flüchtlinge verstehen das Verfahren oft nicht und hoffen, einer Überstellung entgehen zu können, wenn sie nur ihren Reiseweg nicht angeben und sich still verhalten. Der Nachweis des Reisewegs erfolgt dann z.B. über Fingerabdrücke, die auf dem Fluchtweg in einem Dublin II – Vertragsstaat abgenommen wurden mit der Folge, dass die Überstellung ohne eine Prüfung rechtlicher Hindernisse oder humanitärer Gründe erfolgt.

Wir begreifen es daher als eine zentrale Aufgabe unserer über den Europäischen Flüchtlingsfonds geförderten Projektarbeit zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge, dafür zu sorgen, dass Flüchtlinge bereits vor und während der Erstaufnahme begleitet und beraten und die Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin II – Verordnung besser kontrolliert werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erschwert eine solche Kontrolle durch eine fragwürdige Praxis der Geheimhaltung – die Überstellungs-Entscheidung erfolgt ohne jede Information an die Betroffenen. Auch die jahrelang vom BAMF praktizierte Aushändigung der Überstellungsentscheidung unmittelbar vor dem Vollzug der Abschiebung und unter Umgehung der Rechtsvertretung ist rechtsstaatlich höchst bedenklich: Damit wird die Rechtswegeggarantie des Grundgesetzes faktisch außer Kraft gesetzt – ein Sachverhalt, den das niedersächsische Oberverwaltungsgericht bereits am 6. Januar 2010 gegeißelt hat (- Az. 11 ME 588/09 -), ohne dass das BAMF diese Praxis deshalb grundsätzlich aufgegeben hätte.

Um so wichtiger ist es, dass wir für die notwendige Transparenz der Verwaltungspraxis sorgen und dem Bundesamt auf die Finger schauen. Offenkundig bestehen vor allem bei einer Flucht über Griechenland gute Chancen, eine Abschiebung dorthin juristisch zu verhindern. Auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darf man gespannt sein. Doch nicht nur bei den Griechenland-Fällen besteht Aussicht auf Erfolg: Es gibt zahlreiche weitere Fallkonstellationen und Herkunftsländer, bei denen rechtliche Schritte erfolgreich sein können.

Freilich sind solche Verfahren oft aufwendig, teuer und mit vielen Strapazen und Wartezeiten für die Betroffenen verbunden. Nicht immer muss eine Rückkehr in den zuständigen Dublin II – Vertragsstaat sich für die Betroffenen als Nachteil erweisen. Jenseits einer politischen Kritik der Dublin II-Verordnung kann ein verantwortlicher Umgang mit den hier anstehenden Fragen auch bedeuten, den Betroffenen zu einer schnellstmöglichen Rückkehr in den zuständigen Staat zu raten (wobei eine eigenständige Rückkehr der Betroffenen verfahrensrechtlich gar nicht vorgesehen ist und in der Praxis oft Schwierigkeiten aufweist). In jedem Fall sollte die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsberatungsstellen in den Dublin II – Vertragsstaaten gesucht werden. Eine Liste mit kompetenten Organisationen in den Dublin II – Vertragsstaaten findet sich hier:

<http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/03/Liste-AnsprechpartnerInnen-Dublin3.doc>

Für den Flüchtlingsrat Niedersachsen

Kai Weber

Für den Flüchtlingsrat Hessen

Timmo Scherenberg

Inhalt

1.	Einführung	2
2.	Prüfschema Dublinverfahren – Welcher Staat ist zuständig?	6
3.	Ablauf des Dublinverfahrens, wenn in Deutschland ein Asylantrag gestellt wird	8
4.	Hinweise für die Beratung von	9
	4.1. Flüchtlingen ohne Asylantrag	
	4.2. Unbegleiteten Minderjährigen	
	4.3. Flüchtlingen mit für Eurodac nicht verwertbaren Fingerabdrücken	
	4.4. Flüchtlingen mit „Griechenlandverfahren“	
5.	Anmerkungen zur Situation in den einzelnen Bundesländern	14
	5.1. Hessen	
6.	Vorschlag zum Vorgehen, wenn es Hinweise auf ein Dublinverfahren gibt	15
7.	Fragebogen Dublinverfahren – Fragen an Klienten in der Beratung	16
8.	Typische Fallkonstellationen, in denen man gegen eine Überstellung vorgehen kann	17
A1	Anhang 1 - Übersicht über mögliche Konstellationen in Dublinverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	20
A2	Anhang 2 - „Am Rande des Rechts“ - Aufsatz zur Problematik der Dublin-II-Verordnung	21
A3	Anhang 3 - „Zum zweiten Mal auf der Flucht“ - Aufsatz zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Dublinverfahren	24
	Pressemitteilung von <i>Jugendliche ohne Grenzen</i> 18.11.2010	31
	Vorstellung des Netzwerks <i>Welcome to Europe</i>	32

Diese Einführung wird bei Bedarf weiter überarbeitet. (Stand der Druckversion: 21.12.2010.)
Die aktuelle Version finden Sie immer im Internet auf der Seite www.asyl.net → Arbeitshilfen und Gesetzestexte.

Verbesserungsvorschläge und Fragen bitte per Mail an:
fluechtlingsberatung@ekhn-net.de

1. Einführung

Was ist die Dublin-II-Verordnung?

Die Dublin-II-Verordnung von 2003 regelt, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wenn ein Flüchtling¹ irgendwo in Europa einen Asylantrag stellt.²

Sie gilt auf dem Gebiet der **EU zzgl. Schweiz, Norwegen und Island** – diese Staaten werden hier zusammenfassend als „Dublinstaaten“ bzw. „Dublingebiet“ bezeichnet. Sie hat das Dubliner Übereinkommen abgelöst, daher die Bezeichnung *Dublin-II* und die von den Behörden noch gelegentlich verwendete Abkürzung „DÜ-Verfahren“.

Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten, sie muss also nicht erst wie eine EU-Richtlinie in nationales Gesetz umgesetzt werden.

„Dublinverfahren“ sind reine **Zuständigkeitsbestimmungsverfahren**. Die Frage, ob ein Flüchtling in seinem Heimatland verfolgt wurde, spielt darin keine Rolle.

IMMER, bevor ein Dublinstaat ein Asylverfahren durchführt, prüft die jeweilige Asylbehörde, ob sie überhaupt dafür zuständig ist. Im Jahr 2009 ging das Bundesamt bei etwa 33% aller in Deutschland gestellten Asylanträgen davon aus, dass Deutschland nicht zuständig sei und richtete ein Übernahmearchiv an einen anderen europäischen Staat.

Dublinverfahren werden auch dann durchgeführt, wenn ein Flüchtling aufgegriffen wird, keinen Asylantrag stellen will, aber bereits in einem anderen Dublinstaat um Asyl nachgesucht hat.



Die Ziele von Dublin-II werden mit den Ausdrücken **„one chance only“** und **„no refugees in orbit“** bezeichnet.

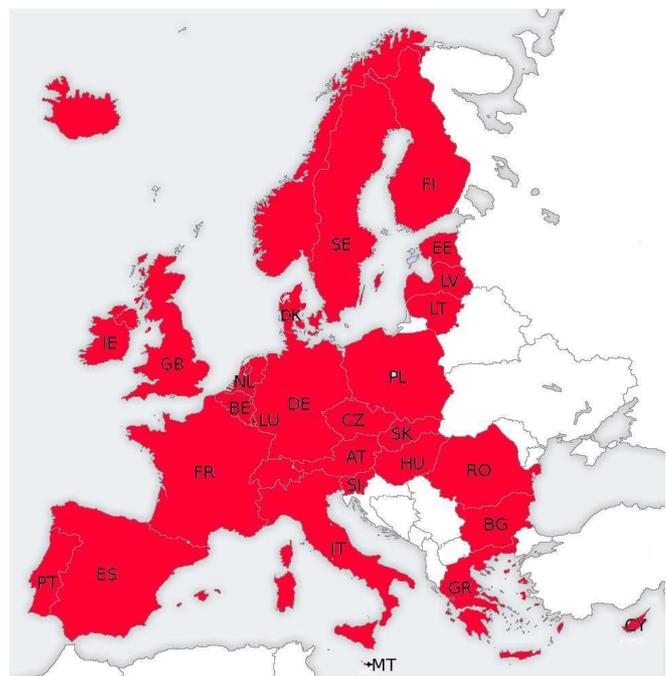
„One chance only“ heißt, dass ein Flüchtling nur in EINEM europäischen Staat die Chance auf ein Asylverfahren haben soll. Es soll also nicht mehr möglich sein, nach einer Ablehnung z.B. in Italien noch ein Asylverfahren in Deutschland durchzuführen.

„No refugees in orbit“ heißt, dass aber auch tatsächlich jeder Flüchtling die Chance auf ein Asylverfahren haben soll. Es soll nicht mehr vorkommen, dass Flüchtlinge durch Europa irren und sich kein Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig fühlt.

Implizite Voraussetzung von Dublin-II ist eigentlich eine Harmonisierung der europäischen Asylsysteme. Aber noch ist sie nicht gegeben, weder in Bezug auf die Anerkennungschancen, noch auf die materiellen Aufnahmebedingungen.

Deshalb wandern Flüchtlinge selbstverständlich weiter durch Europa, um in Länder zu gelangen, in denen sie menschenwürdige Lebensbedingungen und ein aussichtsreiches Asylverfahren erwarten können.

Auch familiäre Bindungen spielen bei der Wahl des „Ziellandes“ für die Menschen eine Rolle, werden aber bei der Bestimmung des zuständigen Staates durch Dublin-II kaum berücksichtigt.



1 Der Begriff „Flüchtlinge“ wird hier nicht im juristischen Sinne verwendet (also für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde), sondern allgemein für Menschen, die aus ihrem Herkunftsland geflohen sind und Schutz suchen.

2 Den Text findet man z.B. unter www.asyl.net/uploads/media/dublin_vo.scr.pdf

Bestimmung des zuständigen Staates

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens wird nach dem sogenannten „**Modifizierten Verantwortungsgrundsatz**“ bestimmt.

„Verantwortung“ kann man etwas plakativ mit „Schuld“ übersetzen, entscheidend ist also welcher Staat „schuld“ daran ist, dass der Asylantragsteller in das Dublingebiet eingereist ist. Sei es, dass der Staat seine Außengrenze nicht hermetisch abgeriegelt hat, sei es, dass er ein Visum erteilt hat. „Modifiziert“ wird dieses Prinzip z.B. durch einige Ausnahmeregelungen für Familien, unbegleitete Minderjährige oder für Flüchtlinge, die mehr als ein Jahr nach ihrer Einreise einen Asylantrag stellen.

Das „Prüfschema Dublinverfahren“ (s.u.) führt die Kriterien der Zuständigkeit auf und hilft bei der Bestimmung des zuständigen Staates. **Hinweise auf die Zuständigkeit** eines anderen Staates ergeben sich z.B. aus der Reisewegsbefragung bei Polizei oder BAMF, aus Fahrkarten, Pässen oder Flugtickets, die der Flüchtling dabei hat³ oder - in ca. 60% der Fälle - aus den sogenannten Eurodac-Treffern.

Was ist Eurodac?

Eurodac ist die **europäische Fingerabdruckdatei**, die seit 2003 existiert.⁴ Darin werden die Fingerabdrücke von allen Personen ab 14 Jahren gespeichert, die

- einen Asylantrag in einem Dublinstaat stellen;
- bei der illegalen Einreise ins Dublingebiet aufgegriffen werden;
- sich illegal in einem Dublinstaat aufhalten und aufgegriffen werden.

Wenn einem Flüchtling Fingerabdrücke abgenommen werden, werden sie bei der Eurodac-Zentraleinheit in Luxemburg gespeichert.

Jedem Datensatz wird eine Nummer zugeordnet. Sie beginnt mit einem Länderkürzel, dann folgen eine Ziffer (aus der hervorgeht, in welcher der drei aufgeführten Situationen die Fingerabdrücke genommen wurden) und weitere Ziffern und Buchstaben.

So bedeutet z.B.

IT1..... - der Betroffene hat in Italien einen Asylantrag gestellt

GR2.... - der Betroffene hat die EU-Außengrenze Griechenlands illegal überschritten, dort aber keinen Asylantrag gestellt

D3..... - der Betroffene wurde in Deutschland aufgegriffen, hat aber hier keinen Asylantrag gestellt

In Deutschland abgenommene Fingerabdruckdaten von Flüchtlingen werden zunächst an das Bundeskriminalamt übermittelt und von dort weiter an die Eurodac-Zentraleinheit. Stellt sich dort heraus, dass der Flüchtling bereits in einem anderen Dublinstaat erfasst wurde, spricht man von einem „**Eurodac-Treffer**“. (Zum Umgang des BAMF mit wegen „Qualitätsmängeln“ nicht verwertbaren Fingerabdrücken vgl. Kap. 4.3.)

Die Treffermeldungen werden per Fax ans BAMF übermittelt und finden sich in der BAMF-Akte.

Achtung! So lange in Deutschland kein Asylantrag gestellt ist, erfährt das Bundesamt nur von sog. 1er-Treffern, d.h. von denen, die im Zusammenhang mit einer Asylantragstellung abgenommen wurden. Das ist insofern logisch, als ein Dublinverfahren nur dann möglich ist, wenn zumindest in einem Dublinstaat ein Asylantrag gestellt wurde.

(Unberührt davon bleiben Zurückschiebungen und Zurückweisungen auf anderer rechtlicher Grundlage nach einem Aufgriff im Zusammenhang mit einer illegalen Einreise. Diese sind auch ohne Dublin-Verfahren möglich.)

³ Die Indizien und Beweise für die Zuständigkeit eines Mitgliedsstaates sind im Anhang der sog. Dublin-II-Durchführungsverordnung aufgelistet, zu finden unter: www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetzetexte/Dublin_DVO.pdf

⁴ Grundlage sind die Eurodac-Verordnung: www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetzetexte/Eurodac-VO.pdf und die Eurodac-Durchführungsverordnung: www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetzetexte/Eurodac-DVO.pdf

Wie laufen Dublinverfahren ab?

Wenn bei der Polizei oder in einer BAMF-Außenstelle festgestellt wird, dass Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Dublinstaates vorliegen, wird die Akte an eins der beiden **Dublinreferate** des BAMF weitergeleitet.

Das **Referat 430 in Nürnberg** ist für Personen zuständig, die noch keinen Asylantrag in Deutschland gestellt haben sowie für Fälle von besonderer Bedeutung. Das **Referat 431 in Dortmund** ist für alle anderen Dublinverfahren zuständig. Der Ablauf des Verfahrens und die Fristen sind in den Schemata auf den Seiten 6-8 dargestellt.

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der typischen Konstellation, in der bereits ein Asylantrag in Deutschland gestellt ist. Zu den Besonderheiten, wenn in Deutschland kein Asylantrag gestellt ist, siehe Kapitel 4.1.

Richtet das Dublinreferat eine Anfrage an den mutmaßlich zuständigen Staat und antwortet dieser nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, wird seine Zustimmung „fingiert“ - er wird also automatisch zuständig, ohne dass er explizit zugestimmt hat. Zur Zeit antwortet zum Beispiel Griechenland grundsätzlich nicht auf Anfragen aus anderen Dublinstaaten und wird immer durch **Zustimmungsfiktion** zuständig.

Die **Frist** für die Anfrage an den mutmaßlich zuständigen Staat (die es allerdings nur im sog. Aufnahmeverfahren gibt) läuft ab Asylantragstellung. Die Frist für die Überstellung beginnt mit dem Zuständigkeitsübergang (d.h. mit dem Eingang des Schreibens, in dem die Zustimmung erklärt wird oder, bei Zustimmungsfiktion, mit Ablauf der Frist für die Antwort auf die Anfrage).

Selbsteintritt bedeutet die Übernahme der Zuständigkeit durch einen Staat, der eigentlich nicht zuständig wäre. Möchte man also, dass ein Flüchtling in Deutschland sein Asylverfahren betreiben kann, obwohl ein anderer Staat zuständig ist, beantragt man beim BAMF den Selbsteintritt.

So lange ein Dublinverfahren läuft (bis also der Flüchtling entweder überstellt ist oder

die Zuständigkeit Deutschlands festgestellt ist), trifft das BAMF keine inhaltliche Entscheidung über den Asylantrag, auch wenn zuvor eine Anhörung zu den Fluchtgründen durchgeführt wurde.

Einigt sich das BAMF mit einem anderen Dublinstaat, dass dieser für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, erlässt es einen Bescheid, demzufolge der **Asylantrag „unzulässig“** ist. Die **Abschiebung** in den zuständigen Staat wird **angeordnet** – nicht angedroht, d.h. es gibt keine Frist für eine freiwillige Ausreise. Die selbst organisierte Reise in den zuständigen Staat wird – obwohl in Art. 7 Dublin-II-Durchführungs-VO durchaus vorgesehen – vom BAMF **kategorisch abgelehnt**. Im Einzelfall kann es sich trotzdem lohnen, mit der zuständigen Ausländerbehörde darüber zu verhandeln.

Wenn sich der Bescheid als Entwurf in der Akte befindet und das BAMF die Modalitäten der Überstellung mit dem Zielstaat geklärt hat, wird die Akte an die zuständige **Ausländerbehörde als Vollzugsbehörde** gegeben, die die Überstellung organisiert.

Ob für die Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebehindernissen die Ausländerbehörde oder das BAMF zuständig sind, ist zur Zeit strittig.

Ebenfalls strittig ist, wer bei unbegleiteten Minderjährigen die ab 24.12.2010 obligatorische Übergabe an einen Vormund oder eine Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat garantieren muss. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass dies Aufgabe der Ausländerbehörden ist, siehe dazu Kapitel 4.2.

Das BAMF **informiert weder den betroffenen Flüchtling noch seinen Anwalt**, wenn ein Dublinverfahren eingeleitet wird. Nur im Ausnahmefall, z.B. in NRW und Hessen bei geplanten Abschiebungen nach Griechenland, wird der Bescheid vor der Abschiebung zugestellt. In der Regel erhält ihn der Betroffene von der Polizei, die ihn unangekündigt zur Abschiebung abholt. Dem Anwalt wird eine Kopie des Bescheides am Tag der Abschiebung oder in den folgenden Tagen per Post zugestellt. (Vgl. dazu und zur Frage des gerichtlichen Rechtsschutzes den Artikel „Am Rande des Rechts“ im Anhang.)

Dublinverfahren können **sehr schnell** ablaufen, zwischen Anfrage und (unangekündigter!!) Überstellung liegen manchmal weniger als zwei Wochen!

Achtung! Hat eine Person bereits in einem anderen Dublinstaat den **Flüchtlingsstatus** erhalten, kann der angefragte Staat die Rückübernahme ablehnen, da die Dublin-II-VO nicht auf anerkannte Flüchtlinge anwendbar ist! (Vgl. Kapitel 8)

Verkürzte Anhörungen in Dublinverfahren

Das BAMF hatte im Dezember 2009 eine Regelung eingeführt, derzufolge Flüchtlinge überhaupt nicht angehört werden sollten, wenn bei ihnen ein Eurodactreffer oder ein Visum für einen anderen Dublinstaat vorlag oder wenn sie bei der Einreise aus einem anderen Dublinstaat nach Deutschland inhaftiert worden waren. Diese Regelung wurde inzwischen modifiziert: In der Dienstanweisung des BAMF vom März 2010 heißt es, dass nur dann auf eine Anhörung verzichtet werden kann, wenn zum Zeitpunkt der Asylantragstellung schon eine Anfrage an einen anderen Dublinstaat gerichtet wurde und diese entweder noch nicht oder positiv beantwortet wurde.⁵

Im August 2010 wurde die Anhörungspraxis in Dublinfällen nun erneut geändert: Liegt vor der Anhörung ein Eurodactreffer (außer aus Griechenland, s.u.) vor, wird **keine Anhörung zu den Fluchtgründen** durchgeführt. Es werden nur die 25 Fragen gestellt, die am Anfang jeder Anhörung stehen, d.h. zu Staatsangehörigkeit, Personaldokumenten, Familie, Fluchtweg etc. Dieser Fragebogen wurde minimal ergänzt, siehe rechte Spalte. Am Ende der Anhörung soll der Hinweis erfolgen: „Aufgrund Ihrer oben gemachten Angaben wird das Bundesamt nunmehr zunächst die Frage überprüfen, ob Deutschland für eine inhaltliche Prüfung Ihres Asylantrages zuständig ist.“ Nach dieser Anhörung wird die Akte ans Dublinreferat in Dortmund abgegeben.

Ausnahme: Bei Eurodactreffern aus **Griechenland** soll eine normale Anhörung auch zu den Fluchtgründen durchgeführt werden, denn diese Überstellungen werden z.Zt. zu fast 100% verhindert.

Der Verzicht auf die Anhörung zu den Fluchtgründen und die Verwendung des neuen Fragebogens wird noch nicht bundesweit einheitlich gehandhabt. Es kann sowohl vorkommen, dass Antragsteller mit Eurodactreffern vollständig angehört werden, als auch, dass bei anderen Personen (z.B. mit Visum eines anderen MS oder mit nicht auswertbaren Fingerabdrücken) die verkürzte oder gar keine Anhörung durchgeführt wird. Die Dienstanweisung dazu ist noch nicht öffentlich zugänglich.

Auszüge aus dem aktuellen BAMF-Fragenkatalog, Ergänzungen kursiv

Frage 6 Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument/Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land? *Wenn ja: Von welcher ausländischen Vertretung wurde das Visum wann ausgestellt und wie lange war es gültig?*

Frage 22 Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen? *Sind Sie in einem anderen Mitgliedstaat erkenntnisdienlich behandelt worden, d.h. wurden Ihnen Fingerabdrücke genommen oder wurden Sie fotografiert ?*

Frage 22a Bei Antwort „NEIN“ und Vorliegen eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1: *Nach meinen Informationen haben Sie am ... in ...einen Asylantrag gestellt. Was sagen Sie dazu? Gibt es Gründe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprechen?*

Frage 22b Bei Antwort „JA“: *Gibt es Gründe, die gegen die Prüfung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprechen?*

Frage 23 Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?

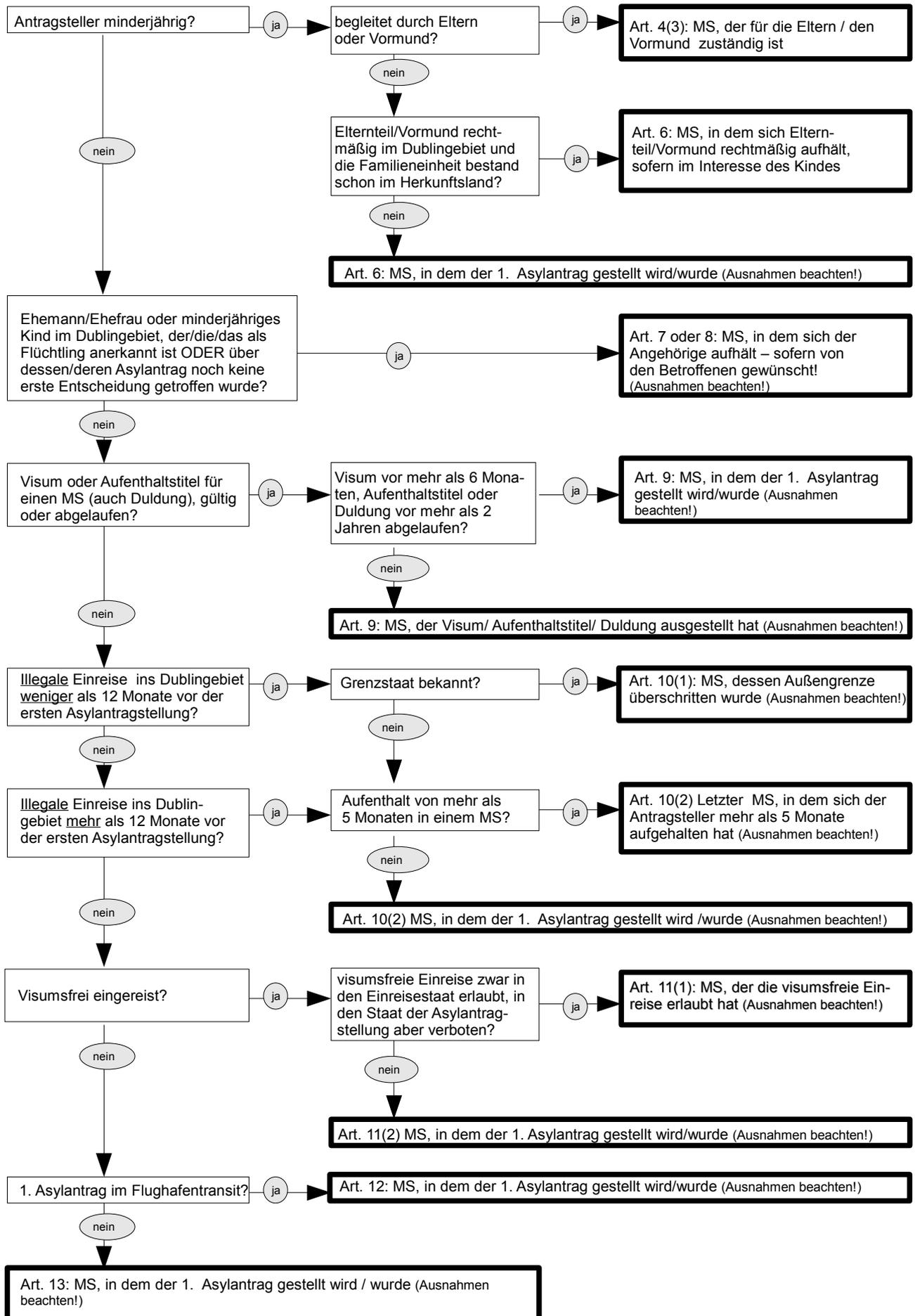
Frage 24 Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in Deutschland geprüft wird?

Frage 25a) Bitte schildern Sie mir, über welches Land Sie nach Deutschland eingereist sind? Zu welchem Datum ist die Einreise nach Deutschland erfolgt? Welches Verkehrsmittel haben Sie hierzu benutzt?

Frage 25b) Bitte schildern Sie mir, durch welche europäischen Länder Sie zuvor gereist sind? Wann sind Sie dort ein- und ausgereist und wo haben Sie sich in dem Land aufgehalten? Welches Verkehrsmittel haben Sie hierzu benutzt?

⁵ www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/i_Asylrecht/Dienstanweisungen-Asyl_BAMF2010.pdf

2. Prüfschema Dublinverfahren - Welcher Staat ist zuständig?



Dublin-Verfahren – Ausnahmen von Art. 4(3) und 6-13

- MS, in dem sich der Asylsuchende aufhält, übernimmt die Zuständigkeit aus politischen, humanitären oder praktischen Gründen (Ermessensentscheidung) —▶ Art. 3(2): MS, der die Zuständigkeit übernimmt, führt das Verfahren durch (Selbsteintritt)
- gleichzeitige oder zeitnahe Einreise mit Ehemann/Ehefrau/minderjährigen Kindern, bei Anwendung der Art. 4-13 droht Trennung —▶ Art. 14: MS, der für die meisten Familienmitglieder zuständig ist. Wenn unklar oder gleiche Anzahl in verschiedenen Ländern: MS, der für das älteste Familienmitglied zuständig ist
- MS, in dem sich der Asylsuchende aufhält, bittet einen anderen MS um Übernahme der Zuständigkeit aus humanitären Gründen (Zusammenführung von Familienmitgliedern) —▶ Art. 15: Ersuchter MS **kann** die Zuständigkeit übernehmen, bei den in 15(2) und (3) genannten Konstellationen **soll** er sie übernehmen
- Asylsuchender wurde aus Dublingebiet abgeschoben oder hat es zwischenzeitlich freiwillig für mehr als 3 Monate verlassen (muss nachgewiesen werden) —▶ Art. 16: frühere Zuständigkeiten sind erloschen, neue Zuständigkeitsbestimmung erforderlich
- Fristüberschreitung im Dublinverfahren —▶ Art. 17-20: *siehe Tabellen unten*

Fristen im Aufnahmeverfahren (d.h. bisher kein Asylantrag im ersuchten MS: Eurodac-2, 3 oder kein Treffer)

für	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Aufnahmeersuchen	3 Monate ab Asylantragstellung	MS, in dem Asylantrag gestellt wurde, wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	2 Monate (bei Dringlichkeit, z.B. Abschiebehaft: 1 Monat)	ersuchter MS wird zuständig (Zustimmungsfiktion)
Überstellung	6 Monate bei Straf-/U-Haft 12 Monate bei Untertauchen 18 Monate	MS, der ersucht hat, wird zuständig

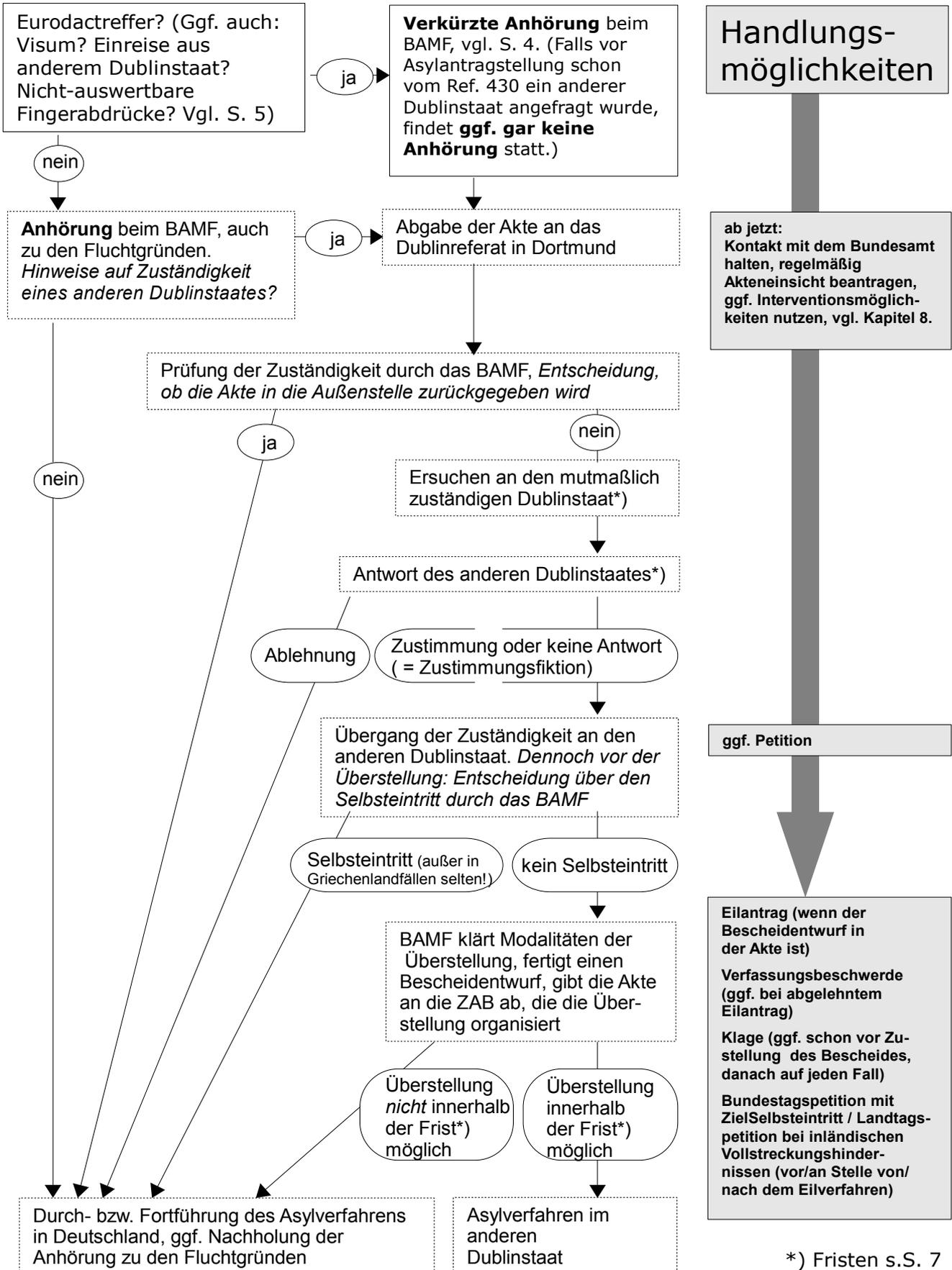
Fristen im Wiederaufnahmeverfahren (d.h. Asylantrag im ersuchten MS gestellt, i.d.R. Eurodac-1)

für	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Wiederaufnahmeersuchen	keine	keine
Antwort des ersuchten MS	bei EURODAC-Treffer 2 Wochen ohne EURODAC-Treffer 1 Monat	ersuchter MS wird zuständig (Zustimmungsfiktion)
Überstellung	6 Monate bei Straf-/U-Haft 12 Monate bei Untertauchen 18 Monate	MS, der ersucht hat, wird zuständig

Fristen bei Remonstrationen (bei Ablehnung des ersuchten MS)

für	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Remonstration nach Ablehnung des ersuchten MS	3 Wochen ab Ablehnung	MS, der ersucht hat, wird zuständig
Antwort des ersuchten MS	2 Wochen ab Remonstration	MS, der ersucht hat, wird zuständig

3. Ablauf des Dublinverfahrens, wenn in Deutschland ein Asylantrag gestellt wird



4. Hinweise für die Beratung von

4.1. Flüchtlingen ohne Asylantrag

4.2. Unbegleiteten Minderjährigen

4.3. Flüchtlingen mit für Eurodac nicht verwertbaren Fingerabdrücken

4.4. Flüchtlingen mit „Griechenlandverfahren“

4.1. Besonderheiten des Verfahrens, wenn kein Asylantrag gestellt wurde

Wenn eine Person in Deutschland keinen Asylantrag stellt, kann trotzdem ein Dublinverfahren eingeleitet werden – nämlich immer dann, wenn bereits in einem anderen Dublinstaat ein Asylantrag gestellt wurde. Festgestellt wird das in der Regel durch einen Eurodac-1er-Treffer. Zuständig für diese Dublinverfahren ist das **Dublinreferat in Nürnberg**. Wenn noch ein Asylantrag gestellt wird, nachdem das Dublinverfahren eingeleitet wurde, wird die Akte normalerweise (aber nicht immer) an das Dublinreferat in Dortmund abgegeben.

Personen, die keinen Asylantrag in Deutschland stellen, erfahren von ihrem Dublinverfahren noch seltener etwas als Flüchtlinge mit Asylantrag. Es ergeht auch **kein Bescheid des BAMF**. Ist keine Überstellung möglich, entscheidet die ABH über das weitere Vorgehen.

Das Dublinreferat in Nürnberg kann **Übernahmeersuchen zurückziehen**, auch wenn die Zuständigkeit schon übergegangen ist. Das entspricht quasi dem Selbsteintritt, den das Dublinreferat in Dortmund erklären kann, wenn ein Asylantrag in Deutschland gestellt wurde. Es ist also möglich, dass das Dublinreferat in Nürnberg von einer Überstellung absieht, *ohne dass bzw. bevor* ein Asylantrag gestellt wird.

4.2. Besonderheiten bei Verfahren von unbegleiteten Minderjährigen

Für unbegleitete Minderjährige gelten **andere Zuständigkeitsregeln** als für Erwachsene, deshalb kann das Ergebnis der Altersfestsetzung über den Ausgang des Dublinverfahrens entscheiden, vgl. dazu den Aufsatz „Zum zweiten Mal auf der Flucht“ im Anhang. Bei UMF begründet nicht die bloße Einreise über einen anderen Dublinstaat dessen Zuständigkeit, sondern nur eine Asylantragstellung in diesem Staat.

Auch die **Selbsteintrittspraxis** ist eine andere als bei Erwachsenen. UMF werden zur Zeit (12/2010) nicht nach **Griechenland und Malta** abgeschoben, selbst wenn sie dort einen Asylantrag gestellt haben. Bezüglich Griechenlands gibt es dazu eine Weisung der Bundesregierung.

Allerdings wird in den Fällen, in denen es in einem dieser Länder einen Asylantrag des UMF gegeben hat, trotzdem ein Dublinverfahren durchgeführt, d.h. es gibt ein Übernahmeersuchen und der Übergang der Zuständigkeit durch Zustimmung oder Zustimmungsfiktion wird abgewartet. Erst anschließend wird über den Selbsteintritt entschieden. Deshalb sollte auch in diesen Fällen unbedingt Kontakt mit dem Dublinreferat gehalten werden, insbesondere dann, wenn der Eintritt der Volljährigkeit bevorsteht.

Wird ein UMF in Obhut genommen und ergibt ein später bekannt werdender Eurodactreffer, dass der Jugendliche in einem anderen Staat ein früheres Geburtsdatum angegeben hatte und somit bereits volljährig wäre, ist das **Jugendamt keineswegs verpflichtet, diese Angabe zu übernehmen**.

Gleiches gilt für das BAMF: Es muss das Jugendamt und die BetreuerInnen konsultieren, um zu einer Alterseinschätzung zu kommen, für die der Eurodactreffer allenfalls ein Indiz sein kann, aber kein Beweis. Das Ergebnis der Einschätzung ist im Bescheid festzuhalten.⁶

Wenn es Verwandte gibt, die die **Vormundschaft übernehmen** wollen und können, sollte so schnell wie möglich ein Antrag auf Vormundschaft beim Familiengericht und beim BAMF ein Antrag auf Selbsteintritt aus familiären Gründen gestellt werden. (Es sei denn, die Vormundschaft bestand schon im Heimatland, dann ist Deutschland gemäß Art. 6 ohnehin zuständig – aber auch darauf muss das BAMF hingewiesen werden.)

⁶ Dienstanweisung des BAMF S. 116f., die Fassung von März 2010 ist abrufbar unter www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/i_Asylrecht/Dienstanweisungen-Asyl_BAMF2010.pdf. Vgl. auch den Artikel „Zum zweiten Mal auf der Flucht“ im Anhang.

Dem Dublin-Übernahmeverfahren liegt bei Minderjährigen immer konstitutiv die Annahme zugrunde, der Betroffene habe im angefragten Dublin-Staat wirksam einen Asylantrag gestellt (vgl. Art. 6 Abs. 2 D-II-VO und das Schema zu den Eurodac-Konstellationen im Anhang). **Minderjährige können einen Asylantrag aber nur dann wirksam stellen, wenn sie einen Vormund oder rechtlichen Vertreter haben.**

Wenn - was nicht selten der Fall ist - der Betroffene aber aus seiner Zeit im angefragten Staat berichtet, stets auf sich allein gestellt gewesen zu sein, und es auch sonst keine Hinweise auf die Bestellung eines solchen Vertreters gibt, dann ist in Staaten, in denen die Asylverfahrensfähigkeit von Minderjährigen die Bestellung eines Vertreters voraussetzt, ausgeschlossen, dass der Betroffene überhaupt wirksam einen Asylantrag stellen konnte. In solchen Fällen fehlt dem Dublin-Verfahren dann der rechtliche Anknüpfungspunkt.⁷

Ob ein Dublinverfahren im Gange ist, sollte bei allen UMF geklärt werden, auch wenn kein Asylantrag gestellt wird. Spätestens wenn es Hinweise gibt, dass der Jugendliche in einem anderen Dublinstaat einen Asylantrag gestellt haben könnte, sollte das BAMF um Auskunft gebeten werden, ob es ein solches Verfahren betreibt. Ansonsten kann es völlig überraschend zu einer Überstellung kommen! Der Vormund soll zwar schon allein auf Grund der eigenen Grundsätze des BAMF über das Dublinverfahren informiert werden, aber die Erfahrung zeigt, dass man sich nicht in allen Fällen darauf verlassen kann.⁸

7 Vgl. VG Frankfurt in einem Beschluss vom 02.08.2010, Az. 8 L 1827/10.FA(V) (abrufbar unter www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/17354.pdf) und VG Frankfurt, Beschluss vom 15.10.2010, Az. 9 L 3171/10.F.A. [ASYLMAGAZIN 2010, S. 427 f.].

8 Das Bundesamt zitiert in seinem „Working Paper“ zu UMF Hinweise an die Sachbearbeiter der Dublinreferee: „Betreuer bzw. Vormünder sind über die Durchführung des „Dublinverfahrens“ angemessen zu informieren. Ihnen ist vorab ein Bescheidabdruck zuzuleiten, also noch bevor die Ausländerbehörde der betreffenden Person den Bescheid zustellt.“ Das Working Paper ist abrufbar unter www.bamf.de/clin_170/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publicationen/Forschung/WorkingPapers/wp26-unbegleitete-minderj_C3_A4hrige,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/wp26-unbegleitete-minderj%20C3%A4hrige.pdf, dort Seite 68.

Mehrere nationale und internationale Vorschriften bzw. Vereinbarungen verpflichten das Bundesamt und die Ausländerbehörde dazu, den Vormund am Dublinverfahren zu beteiligen und das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Zu nennen sind beispielsweise

- Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention, die seit Mai 2010 auch in Deutschland vorbehaltlos gilt,⁹
- Art. 5 der Entschließung des Rates der EU vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder (97/C 221/03),¹⁰
- §42 Abs. 1 und 4 Sozialgesetzbuch VIII.¹¹

Auch die EU-Rückführungsrichtlinie enthält Vorschriften zur Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen. In Art. 10 Abs. 2 heißt es:

„Vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährigen einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden.“

9 „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

10 „(1) Wird einem Minderjährigen der weitere Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht gestattet, so kann der betreffende Mitgliedstaat ihn nur in sein Herkunftsland oder in ein aufnahmeberechtigtes Drittland zurückführen, wenn dort bei seiner Ankunft - gemäß den Bedürfnissen, die seinem Alter und dem von ihm erreichten Maß an Selbständigkeit entsprechen - eine angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sind. Dafür können die Eltern oder andere Erwachsene, die für das Kind sorgen, sowie Regierungs- oder Nichtregierungsstellen eintreten. (2) Solange eine Rückführung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten den Minderjährigen den weiteren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet ermöglichen.“

11 § 42 Abs. 4 SGB VIII: „Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten.“

Bis zum 24.12.2010 hätte Deutschland die EU-Rückführungsrichtlinie in nationales Recht umsetzen müssen. Da dies nicht geschehen ist, gilt sie ab diesem Tag unmittelbar. Der Text der Richtlinie lässt offen, welche Behörde dafür zuständig ist, und in der Tat sind sich Bundesamt und Ausländerbehörden nicht einig, wer die Übergabe des Minderjährigen an eine geeignete Person oder Einrichtung sicherzustellen hat.

Die Bundesregierung schlägt vor, Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie fast wörtlich als § 58 Abs. 1a neu in das Aufenthaltsgesetz einzufügen.¹² Der systematische Kontext (Regelung im Rahmen des § 58, der die Abschiebung betrifft) dürfte klar machen, dass ein Abschiebehindernis i.S.d. § 60a Abs. 2 AufenthG besteht, solange die Voraussetzung nicht erfüllt ist. Außerdem dürfte die Norm klarstellen, dass die Ausländerbehörde für die Prüfung und Sicherstellung dieser Voraussetzung zuständig ist.

Eine Übersicht über mögliche Konstellationen von Eurodactreffern bei unbegleiteten Minderjährigen und zu den Handlungsmöglichkeiten findet sich im Anhang dieser Materialmappe.

4.3. Flüchtlinge mit Fingerabdrücken, die für Eurodac nicht auswertbar sind

Das BAMF ist der Ansicht, dass viele, überwiegend somalische, Flüchtlinge ihre Fingerkuppen „manipulierten“, um eine **Auswertung der Fingerabdrücke für Eurodac unmöglich** zu machen. Die Zahl der somalischen Flüchtlinge war in diesem Jahr sehr stark gestiegen, im August war Somalia Herkunftsland Nr. 1 mit 730 Asylanträgen.

Deshalb wurde im August 2010 zunächst eine **Sonderregelung für somalische Asylsuchende** eingeführt, die kurz danach aber auf Antragsteller aus allen Ländern ausgedehnt wurde:

Wer bei der ED-Behandlung beim BAMF Fingerabdrücke abgibt, die **„wegen Qualitätsmängeln“ für Eurodac nicht auswertbar** sind, erhält persönlich oder per Post eine sogenannte **„Betreibensaufforderung“**.

¹² Entwurf der Bundesregierung vom 28.10.2010 für das 2. Richtlinienumsetzungsgesetz, abrufbar unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/AendG_AufenthG_Entwurf_28102010.pdf

Er wird aufgefordert, binnen eines Monats erneut beim Bundesamt vorsprechen, um eine ED-Behandlung durchführen zu lassen oder schriftlich darlegen, warum ihm dies nicht möglich ist. Weiterhin soll er schriftlich darlegen, durch welche Länder er nach Deutschland gereist ist, wie lange er sich dort aufgehalten hat, ob er dort bereits einen Asylantrag gestellt hat und wie darüber entschieden wurde. **Diese Verpflichtung zur Mitwirkung wird mit § 15 Abs. 2 Satz 1 und 7 AsylVfG begründet**, demzufolge ein Asylantragsteller den Behörden nach Aufforderung auch schriftliche Angaben zu machen und die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden hat. Verweigert er dies oder ist die erneute ED-Behandlung wieder nicht erfolgreich, wird die Akte an das Referat 423 abgegeben, das einen Einstellungsbescheid fertigt. Das heißt, der **Asylantrag gilt wegen „Nicht-Betreibens des Verfahrens“ als zurückgenommen**.

Das Referat 423 entscheidet gem. § 32 AsylVfG auch - ohne persönliche Anhörung, sondern **nach Aktenlage!** - ob ein **Ab-schiebungsverbot** nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt. Mit dieser inhaltlichen Entscheidung nimmt sich das Bundesamt allerdings die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt noch ein Dublinverfahren zu betreiben.¹³

Für die Entscheidung nach Aktenlage ist wichtig, was die Akte des Betroffenen zu seinem **Verfolgungsschicksal** enthält. Wurde er gar nicht oder nicht zu seinen Fluchtgründen angehört, sollte dazu ggf. **schriftlich vorgetragen** werden. Allerdings geht das Bundesamt davon aus, dass bei den Verfahrenseinstellungen **„Schutzgewährungen eher die Ausnahme“** sein werden.¹⁴ Denn, so heißt es in vielen Bescheiden, der Antragsteller sei auf Grund seines Verhaltens so unglaubwürdig, dass man ihm auch nicht glaube, aus dem von ihm angegebenen Land zu stammen.

¹³ Unklar ist allerdings, ob anstelle einer Verfahrenseinstellung ein Dublinverfahren eingeleitet wird, wenn die zur Stellungnahme aufgeforderte Person angibt, über einen Dublinstaat eingereist zu sein, ohne dass dies mit einem Eurodactreffern bewiesen werden kann.

¹⁴ Entscheiderbrief 9/2010, abrufbar unter www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl/Downloads/Entscheiderbrief/2010/entscheiderbrief-09-2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/entscheiderbrief-09-2010.pdf

Kenne man aber das Herkunftsland nicht, könne man auch keine Abschiebverbote hinsichtlich dieses Landes feststellen.

Insofern wird das Herkunftsland zwar nicht benannt, der Betroffene aber dennoch zur Ausreise innerhalb einer Woche aufgefordert, andernfalls werde er in ein noch zu präzisierendes Land abgeschoben.

Um dem pauschalen Manipulationsverdacht entgegenzutreten, legen einige der Betroffenen dem Bundesamt **ärztliche Atteste** vor, die besagen, dass keine „Manipulationen“ an den Fingerkuppen zu erkennen sind. Den Verfassern dieses Textes ist zur Zeit (Dezember 2010) noch nicht bekannt, wie das Bundesamt mit diesen ärztlichen Bescheinigungen umgeht. Der bloße Umstand, dass Fingerabdrücke mehrfach nicht auswertbar sind, ist jedenfalls für sich gesehen kein Beweis für eine Manipulation. Eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen hat keine auswertbaren Fingerabdrücke, ein Phänomen, das im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Reisepasses auch für Deutsche relevant wird.¹⁵

Gegen einen Einstellungsbescheid hat das VG Ansbach am 16.12.2010 **Eilrechtsschutz** gewährt.¹⁶ In dem Beschluss wird die Frage aufgeworfen, ob die „**Duldungspflicht**“ des § 15 (2) Satz 7 oder die allgemeine Mitwirkungspflicht gem. § 15 (1) auch die Bereithaltung auswertbarer Fingerabdrücke erfasst.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass zur mehrfachen Abgabe von unbrauchbaren Fingerabdrücken ein **erheblicher und vom Bundesamt in der Akte dokumentierter Manipulationsverdacht** hinzutreten muss, damit eine schwerwiegende Sanktion wie die Einstellung des Asylverfahrens überhaupt angedacht werden könne.

¹⁵ Das Bundesinnenministerium antwortet in seinen FAQ zum ePass: „Schwache` Fingerabdrücke sind nichts Ungewöhnliches (...).“ Abrufbar unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Sicherheit/grenzkontrolle_faq_verfuegen.html?nn=270266

¹⁶ www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/17963.pdf

4.4. Flüchtlinge mit „Griechenlandverfahren“

Bei Verfahren mit Griechenland wird zwar bei **besonders Schutzbedürftigen** (d.h. unbegleitete Minderjährige, Familien mit kleinen Kindern, Schwangere, Traumatisierte, Schwerkranke, Alte, Behinderte, ggf. auch alleinstehende Frauen¹⁷) der **Selbsteintritt** erklärt.

Trotzdem wird zuvor eine Anfrage an Griechenland gerichtet und der Zuständigkeitsübergang durch Verfristung abgewartet. Während dieser Zeit liegt die Akte beim Dublinreferat, es wird nicht über den Asylantrag entschieden. Erst nach dem Selbsteintritt wird die Akte an die Außenstelle zur Entscheidung zurückgegeben.

Handelt es sich allerdings um eine „nicht besonders schutzbedürftige“ Person (also z.B. um gesunde Erwachsene und Familien mit Kindern ab ca. 10 (!!)) Jahre), betreibt das BAMF die Abschiebung. Bei Griechenlandverfahren wird auf Weisung der Bundesregierung die Abschiebung „zur Entlastung Griechenlands“ **immer erst am Ende der sechsmonatigen Überstellungsfrist** geplant.

Deswegen muss **ständiger Kontakt mit dem Bundesamt** bzw. mit der für den Vollzug zuständigen Ausländerbehörde gehalten werden. Kristallisiert sich heraus, dass ein konkreter Überstellungstermin feststeht, muss beim zuständigen Verwaltungsgericht um Eilrechtsschutz ersucht werden.

In einigen Bundesländern (z.B. Hessen und NRW) gibt es eine Weisungslage, derzufolge Überstellungen nach Griechenland mehrere Tage im Voraus dem Betroffenen schriftlich angekündigt werden müssen.

Bis vor einem guten Jahr war der Begründungsaufwand für diese Eilrechtsschutzanträge enorm groß; seitdem allerdings das **Bundesverfassungsgericht** am 08.09.2009 erstmals und seitdem in mindestens zwölf weiteren Fällen **Überstellungen nach Griechenland per einstweiliger Anordnung ausgesetzt** hat, reicht bei den meisten Gerichten ein Hinweis auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung, um das

¹⁷ Vgl. www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM-2010-05-148-bender-bethke.pdf

Eilverfahren erfolgreich abzuschließen. Einige wenige Gerichte (so z.B. die Afghanistan-Kammer des VG Kassel) lehnen Eilanträge jedoch weiterhin ab, so dass in diesen Fällen nur der Weg zum Bundesverfassungsgericht bleibt.

Es kann in diesem Zusammenhang gar nicht genügend betont werden, dass **ein gewonnener Eilantrag nur die vorläufige Aussetzung der Überstellung nach Griechenland bedeutet**. Ob die betroffene Person ihr Asylverfahren wirklich endgültig in Deutschland betreiben kann, entscheidet sich erst mit dem Urteilsausspruch in der Hauptsache.

Die Hauptsacheentscheidungen sind zur Zeit aber rar gesät. Die meisten Verwaltungsgerichte warten mit ihrer Entscheidung in der Hauptsache auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in den anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren (zu denen die entsprechenden Eilbeschlüsse ergingen).

Am 28.10.2010 hat die mündliche Verhandlung zu einer der Verfassungsbeschwerden stattgefunden. Wann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfahren fallen wird, ist schwer einzuschätzen.

Hier könnte sich evtl. auch verzögernd auswirken, dass der VG Kassel den Fall des

iranischen Asylsuchenden Kaveh P., der un- unter großer öffentlicher Aufmerksamkeit ursprünglich beim VG Frankfurt verhandelt und letztlich zugunsten des Betroffenen entschieden worden war,¹⁸ inzwischen offenbar dem EuGH vorgelegt hat.

Über die mündliche Verhandlung lässt sich jedenfalls sagen, dass die anschließende öffentliche Berichterstattung über den Verhandlungsverlauf Grund zu vorsichtigem Optimismus geben könnte.¹⁹

Der Ausgang dieses konkreten Verfassungsbeschwerdeverfahrens wird maßgeblich auch über den Ausgang der meisten Hauptsacheverfahren entscheiden, die gegen Dublin-Überstellungen nach Griechenland gerichtet und bei den unterinstanzlichen Verwaltungsgerichten anhängig sind.

Da auch der "worst case", d.h. die vollständige Abweisung der Verfassungsbeschwerde, nicht ausgeschlossen werden kann, darf **nicht unterschätzt werden, welchen Wert es hat, wenn es gelingt, bzgl. eines Betroffenen eine besondere Schutzbedürftigkeit zu begründen**. Dann sind Klage und Eilantrag in der Regel nämlich nicht notwendig, vgl. den bereits in der Fußnote dieses Abschnittes genannten Aufsatz „Die Selbstbindung des Bundesamtes in Dublinfällen“ aus dem Asylmagazin.

18 vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 11.01.2008, Az. 7 G 3911/07.A sowie VG Frankfurt a.M., Urteil vom 08.07.2009, Az. 7 K 4376/07.F.A (3)

19 vgl. z.B. Heribert Prantl, SZ vom 30.10.2010, abrufbar unter: <http://sueddeutsche.de/politik/asylrecht-in-deutschland-das-grundrecht-dritter-klasse-1.1017760>, sowie Reinhard Müller, FAZ vom 28.10.2010, abrufbar unter: www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E9C34B635801446BB9FF8296C6C52EFE6~ATpl~Ecommon~Scontent.html

5. Anmerkungen zur Situation in den einzelnen Bundesländern

Dieses Kapitel soll noch deutlich ausgebaut werden. Hinweise zu weiteren länderspezifischen Regelungen bitte per Mail an fluechtlingsberatung@ekhn-net.de

5.1. Hessen

Das hessische Innenministerium hat die Ausländerbehörden am 9.6.2010 angewiesen, Abschiebungen nach Griechenland den Betroffenen mindestens sieben Werktage vorher anzukündigen, damit sie noch Gelegenheit haben, um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen.

(Achtung, Stand Dezember 2010! Die Situation kann sich nach dem Urteil des BVerfG schnell ändern!)

In Hessen beträgt die Zeitspanne zwischen Aufnahme in die HEAE und Asylantragstellung oft sechs Wochen und mehr. Danach kann es noch einmal mehrere Wochen dauern, bis die Anhörung stattfindet. Seit Ende 2009 werden deshalb viele Flüchtlinge aus der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in die Kommunen zugewiesen, bevor ihre Anhörung beim BAMF stattgefunden hat.

Vorher war der Ablauf so:

1. Aufnahme beim BAMF (Asylantragstellung, Ausstellung der Aufenthaltsgestattung, sog. "erstes Interview")
2. irgendwann Mitteilung des Anhörungstermins
3. Anhörung ("zweites Interview")
4. Transfer in den Landkreis (außer bei Prognose "offensichtlich unbegründet")

Nun ist der Ablauf so:

1. Aufnahme beim BAMF, siehe oben, zusätzlich i.d.R. auch Mitteilung des Anhörungstermins
2. wenn mehr als ca. zwei Wochen zwischen Aufnahme und Anhörung liegen: Transfer in den Landkreis, ansonsten Verbleib in der HEAE
3. Anhörung, ggf. mit Anreise aus dem Landkreis. Bei Eurodactreffern verkürzte Anhörung (s.S. 5)²⁰

4. ggf. nach der Anhörung: Transfer in den Landkreis (außer bei Prognose „offensichtlich unbegründet“ oder kurz bevorstehender Überstellung)

Befindet sich ein Flüchtling nach der Anhörung noch in der HEAE und steht die Überstellung nach Ansicht des Bundesamtes unmittelbar bevor, erfolgt in der Regel kein Transfer.

Bei Griechenlandverfahren findet aber – weil sie so lange dauern, s. Kap. 4.4. – immer ein Transfer in den Landkreis statt, wenn auch manchmal verzögert. Das örtliche Sozialamt erfährt nichts von diesen Verfahren, es kann also sein, dass schon Integrationsmaßnahmen eingeleitet werden, obwohl noch nicht einmal geklärt ist, ob das Asylverfahren in Deutschland stattfinden wird.

Wird einem Flüchtling bei der Aufnahme beim BAMF kein Anhörungstermin mitgeteilt, ist höchste Vorsicht geboten! Da mehrere Wochen zwischen der ersten ED-Behandlung im Rahmen der Aufnahme in die HEAE und der Asylantragstellung liegen, kann es sein, dass in dieser Zeit ein Übernahmearbeitnehmer an einen anderen Staat gerichtet wurde – und dann kann das BAMF völlig auf eine Anhörung verzichten! (s.S. 5)

Im Asylverfahrenssekretariat (AVS) kann man sich erkundigen, ob eine Anhörung geplant und nur aus organisatorischen Gründen nicht angesetzt ist. Wenn das nicht der Fall ist, sollte man unbedingt prüfen, ob ein Dublinverfahren läuft!

²⁰ Wenn der Termin zu früh am Morgen angesetzt ist, kann man mit dem Asylverfahrenssekretariat klären,

ob eine Verschiebung möglich ist. Falls nicht: Ggf. mit der HEAE klären, ob eine Übernachtung möglich ist. Die Fahrkosten können beim Sozialamt beantragt werden.

6. Vorschlag zum Vorgehen, wenn es Hinweise auf ein Dublinverfahren gibt

1. Klären, in welchem Land der Klient sein Asylverfahren betreiben möchte und warum. Nicht immer ist Deutschland das Land, in dem der Klient bleiben möchte!

2. Klären, welches Land zuständig ist. Dabei zunächst Gründe für einen Selbsteintritt Art. 3 (2) und die Anwendung der humanitären Klausel außer Acht lassen. (Prüfschema Seite 6 sowie auf S. 7 Art. 14, 16 und die Fristüberschreitungen klären)

3. Falls es schon möglich ist: Klären, welches Land vom BAMF angefragt wurde und auf welchen Erkenntnissen das beruht. (Nicht immer weiß das BAMF von der Existenz von Visa, von der Dauer des Aufenthalts in einem anderen MS etc.)

4. Falls (wie meistens) das zuständige und/oder angefragte Land nicht das gewünschte Land ist:

a) klären, ob die D-II-VO nicht korrekt angewandt wurde und ob das evtl. daran liegt, dass das BAMF bestimmte Umstände außer Acht gelassen hat bzw. sie ihm nicht bekannt waren

b) klären, ob es Gründe für einen Selbsteintritt bzw. die Anwendung der humanitären Klausel gibt (Selbsteintritt gem. Art. 3 (2), wenn Deutschland das gewünschte Land ist. Humanitäre Klausel gem. Art. 15, wenn ein anderes Land wegen dort lebender Verwandter das gewünschte Land ist.)

→ Anwalt kontaktieren, Chancen im Verwaltungsverfahren und im Gerichtsverfahren besprechen

→ Verfahren immer im Auge behalten! In Dublinverfahren muss oft Akteneinsicht beantragt werden, zusätzlicher telefonischer Kontakt mit den Sachbearbeitern in Dortmund oder Nürnberg ist sinnvoll.

Anmerkung:

4b) ist erfahrungsgemäß der Punkt, der am meisten Zeit in Anspruch nimmt. Aber es ist sinnvoll, vorher die anderen Punkte abzuklären.

Manchmal sind relevante Informationen dem BAMF einfach nicht bekannt oder sie wurden nicht bewiesen (z.B. die Existenz von Verwandten, die Dauer des Aufenthalts in einem MS, Fristüberschreitungen etc.). Gelegentlich kommt es auch vor, dass das BAMF dem angefragten Staat solche Informationen nicht mitteilt und dieser sich irrtümlich für zuständig erklärt.

Allerdings muss man sich beeilen, wenn das BAMF einen eigentlich nicht zuständigen Staat anfragt. Wird dieser durch Zustimmung(sfiktion) zuständig, sind die Chancen, juristisch gegen die Überstellung in diesen eigentlich unzuständigen Staat vorzugehen, schwer einzuschätzen. Teilweise wird in diesen Fällen angenommen, das Bundesamt sei zu einem Selbsteintritt verpflichtet, um die fehlerhafte Zuständigkeitsbestimmung wieder rückgängig zu machen.

7. Fragebogen Dublinverfahren – Fragen an Klienten in der Beratung

Um bei einem der Dublinreferate des BAMF nachzufragen, ob bereits ein Dublinverfahren läuft, benötigt man

- entweder Name, Geburtsdatum und Herkunftsland
- oder das Aktenzeichen des BAMF (aus der Aufenthaltsgestattung).

Für alle weiteren Auskünfte muss eine Vollmacht vorgelegt werden. Es ist sinnvoll, beim ersten Beratungsgespräch auch folgende Informationen abzufragen:

- Gibt es bereits eine anwaltliche Vertretung?
- Datum der Asylantragstellung (steht in der Aufenthaltsgestattung)
- Datum der (geplanten) Anhörung

Mit diesen Daten kann man feststellen, ob ein Verfahren läuft und wie weit es ist. Um einschätzen zu können, ob es aussichtsreich ist, einzugreifen, helfen folgende Informationen – falls bekannt:

1. Möchte die Person, dass ihr Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird? (Wenn nicht, wo dann und warum?)
2. a) Bei (laut BAMF) *Volljährigen*: Ist die Volljährigkeit unstrittig, wenn nein, warum nicht?
b) Bei *Minderjährigen*: Befindet sich ein Elternteil/Vormund im Dublingebiet oder gibt es hier (auch entferntere) Verwandte? Wo und mit welchem Aufenthaltsstatus? Besteht Kontakt oder wird er gewünscht?
3. Gibt es Ehepartner oder minderjährige Kinder im Dublingebiet? (Seit wann? Im Asylverfahren? Wenn ja, wurde schon eine *erste* Entscheidung über den Asylantrag getroffen? Welchen Aufenthaltsstatus haben sie? Möglichst genaues Alter?)
4. Gibt/gab es ein Visum oder einen Aufenthaltstitel für einen Dublinstaat? (echt/falsch? bis wann gültig (gewesen)? Schon bei einer Behörde vorgelegt?)
5. Legal/illegal eingereist ins Dublingebiet? Wann und wo?
6. Transitländer ab Einreise ins Dublingebiet, wie lange war die Person jeweils ungefähr dort? Wurden dort Fingerabdrücke genommen / ein Asylantrag gestellt? Wenn ja, wann und mit welchem Ausgang? Wurde möglicherweise der Flüchtlingsstatus zuerkannt? (Achtung, in diesem Fall ist die Dublin-II-VO nicht mehr anwendbar, siehe Kapitel 8!) Gab es Kontakt zu einer Beratungsstelle/einem Anwalt? Bei Minderjährigen: Welches Alter wurde dort angegeben?
7. Ist die Person seit ihrer ersten Einreise ins Dublingebiet noch einmal für mehr als 3 Monate aus Europa ausgereist oder abgeschoben worden? (Wenn ja, wohin, wie lange, ist das beweisbar?)
8. Ist bekannt, ob es schon einmal ein Dublinverfahren gegeben hat? (Wann, wo, mit welchem Ausgang?) War die Person schon einmal in Abschiebehaft oder wurde an einer in-neroeuropäischen Grenze zurückgewiesen?
9. Liegt (möglicherweise) eine Schwangerschaft, Krankheit, Traumatisierung oder Behinderung vor?
10. Gibt es einen Lebensgefährten/eine Lebensgefährtin oder pflegebedürftige Familienangehörige im Dublingebiet? (Genauer ausführen!)
11. Warum möchte die Person nicht, dass ihr Asylverfahren in dem (mutmaßlich) zuständigen Staat durchgeführt wird? Was hat sie erlebt, was befürchtet sie? (Diese Angaben sollten so ausführlich wie möglich sein und unter Umständen auch als eidesstattliche Versicherung formuliert werden. Diese kann als Mittel der Glaubhaftmachung in einem evtl. zu führenden Eilrechtsschutzverfahren dienen.)

8. Typische Fallkonstellationen, in denen man gegen eine Überstellung vorgehen kann (Stand 12/2010!)²¹

Teil 1: Fallkonstellationen in Zusammenhang mit bestimmten Dublin-Staaten

- *Angehörige „schutzbedürftiger Gruppen“, die nach Griechenland abgeschoben werden sollen*

Zu dieser Gruppe zählen unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern unter ca. 10 Jahren, Alte sowie Schwangere, Traumatisierte, Schwerkranke, und Behinderte, sofern sie entsprechende ärztliche Atteste vorlegen. Das BAMF richtet zwar in der Regel ein Ersuchen an Griechenland, tritt aber später selbst ein. Trotzdem ist eine Überwachung des Verfahrens nötig, sicherheitshalber durch einen Anwalt, gelegentlich sind noch Eilanträge oder sogar eine Verfassungsbeschwerde nötig.

- *Personen, die als nicht besonders schutzbedürftig gelten und bei denen Griechenland angefragt ist*

Das BAMF versucht weiterhin, zu überstellen. Eilanträge bei den Verwaltungsgerichten haben überwiegend Erfolg, notfalls hilft eine Verfassungsbeschwerde (entsprechenden Anwalt beauftragen). Ein gewonnener Eilantrag - sei es beim VG, sei es beim BVerfG - darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Griechenland-Überstellung damit nur vorübergehend abgewendet ist. Entscheidend ist letztlich der Hauptsacheauspruch des angerufenen Gerichts. Und diesen Hauptsacheauspruch schieben im Moment viele unterinstanzliche Gerichte vor sich her, weil sie abwarten wollen, wie sich das Bundesverfassungsgericht in seiner bald erwarteten Entscheidung zu den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für Dublin-Überstellungen nach Griechenland äußert (siehe Kapitel 4.4). Dieses Abwarten führt dazu, dass sich viele Betroffene teils seit über einem Jahr in einer quälenden "Warteschleife" befinden, ohne dass sie in dieser Zeit Gewissheit darüber gewonnen hätten, welches Land für ihren Asylantrag zuständig ist.

- *Angehörige „schutzbedürftiger Gruppen“, die nach Malta abgeschoben werden sollen*

Seit etwa Herbst 2009 tritt das BAMF in diesen Fällen selbst ein. Bei UMF muss das Alter ggf. in einem eigenen Schriftsatz mitgeteilt werden und es muss deutlich gemacht werden, wer auf welcher Grundlage dieses Alter festgestellt hat. Das bloße Geburtsdatum in der Akte reicht nicht unbedingt für einen Selbsteintritt aus. Bei den anderen Gruppen müssen fundierte ärztliche Stellungnahmen vorliegen. Anwaltliche Vertretung ist vor allem bei möglichen Zweifeln an der Schutzbedürftigkeit dringend anzuraten.

- ! Auch bei allen anderen Personen sollte gerichtlich gegen eine drohende Überstellung nach Malta vorgegangen werden.

²¹ Vgl. auch C. Hruschka: Humanitäre Lösungen in Dublinverfahren. In: Asylmagazin 7-8/2009, abrufbar unter www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2009-07-05-Hruschka.pdf sowie D. Bender / M. Bethke: Die Selbstbindung des Bundesamtes in Dublinfällen. In: Asylmagazin 5/2010, abrufbar unter www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM-2010-05-148-bender-bethke.pdf

Fortsetzung: Typische Fallkonstellationen

- Personen, die nach Italien abgeschoben werden sollen

Das traurige Phänomen der Weiterflucht von Asylsuchenden innerhalb Europas, selbst dann, wenn sie in ihrem Erstaufnahmestaat schon einen Aufenthaltstitel erhalten haben, tritt seit einiger Zeit auch bei Italien auf. Die äußerst schwierigen Bedingungen, unter denen dort Asylsuchende ebenso wie Schutzberechtigte und abgelehnte Asylsuchende leben, sind längst nicht so ausführlich und fundiert dokumentiert wie im Falle von Griechenland und Malta. Erste Dokumentation liegen jedoch vor²² und haben bereits einige Verwaltungsgerichte veranlasst, Überstellungen nach Italien vorläufig zu stoppen.²³ Die gerichtlichen Aussetzungsentscheidungen betreffen dabei nicht nur besonders schutzbedürftige Personen, so dass ein Vorgehen gegen Überstellungsentscheidungen nach Italien durchaus immer gewisse Erfolgsaussichten haben kann!

- *Personen, die nach Ungarn abgeschoben werden sollen*

Auch der EU-Mitgliedstaat Ungarn steht für seinen Umgang mit Asylsuchenden und Flüchtlingen in der Kritik. Stellvertretend soll die UNHCR-Studie aus dem März 2010 über das dort weit verbreitete Problem der Obdachlosigkeit²⁴ hingewiesen werden. Im konkreten Einzelfall können die in diesen Quellen enthaltenen Informationen ein rechtliches Vorgehen wie bei Malta, Griechenland und Italien nahelegen.

Teil 2: Fallkonstellationen, die unabhängig der konkreten Situation in bestimmten Dublin-Staaten sind

- *unbegleitete Minderjährige, die Verwandte im gewünschten Land haben, die bereit und in der Lage sind, die Vormundschaft zu übernehmen*

Wenn nahe Angehörige die Vormundschaft für einen unbegleiteten Minderjährigen übernommen haben, kann eine Überstellung in einen anderen Dublin-Staat und damit die Trennung zwischen Vormund und Minderjährigen unzulässig sein. Ob die Aufnahmebedingungen in dem Zielstaat der Überstellung für diese besonders schutzbedürftige Personengruppe gut oder schlecht sind, darauf kommt es dann erst gar nicht an. Die eigentliche Hürde bei diesem Vorgehen besteht darin, gegenüber dem Jugendamt und dem Familiengericht überzeugend darzulegen, dass die/der nahe Angehörige der mit der Vormundschaft verbundenen Verantwortung gewachsen ist.

22 vgl. Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht mit dem Titel „Rückschaffung in den 'sicheren Drittstaat' Italien“ vom November 2009, abrufbar unter: www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Berichte/Bericht_DublinII-Italien.pdf, sowie die Videos unter www.youtube.com/watch?v=lvalEPz03hg und www.youtube.com/watch?v=O8b827n0iCU (beide Videos sind über den Suchbegriff "viavillini" zu finden).

23 VG Minden, Beschluss vom 22.06.2010, Az. 12 L 284/10.A [= ASYLMAGAZIN 2010, S. 260 f.]; VG Darmstadt, Beschluss vom 09.11.2010, Az. 4 L 1455/10.DA.A(1); VG Weimar, Beschluss vom 15.12.2010, Az. 5 E 20190/10 We.

24 abrufbar unter: www.unhcr-centraleurope.org/images/stories/news/docs/FINAL_Report_on_Refugee_Homelessness_in_Hungary.pdf und die UNHCR-Stellungnahme an den UN-Menschenrechtsrat vom November 2010 (abrufbar unter: www.unhcr.org/refworld/country,,,HUN,,4cd8f31b2,0.html)

Fortsetzung: Typische Fallkonstellationen

- *unbegleitete Minderjährige, die in dem eigentlich zuständigen Staat als Volljährige registriert sind und deshalb nach einer Überstellung nicht minderjährigengerecht untergebracht würden*
Seit Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie am 24.12.2010 muss ein UMF im Zielstaat einem Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden, siehe dazu Kapitel 4.2. Eine „Abschiebung in die Volljährigkeit“ verstößt gegen das Kindeswohl, das aber vom BAMF und/oder der ABH berücksichtigt werden muss. Wichtig ist, dass der Vormund hinter seinem Mündel steht und die Altersfeststellung verteidigt!
- *Personen, bei denen es um den Schutz von Ehe, kurz bevorstehender Eheschließung oder einer Eltern-Kind-Beziehung geht*
Wenn möglich, sollte nachgewiesen werden, dass die Beziehung schon länger besteht, ggf. dass es sich um ein leibliches Kind handelt etc.
- *Personen, die im Dublingebiet pflegebedürftige Angehörige haben (= Schwangere, alleinerziehende Frauen, Schwerkranke, Schwerbehinderte, Personen hohen Alters), die auf ihre Unterstützung angewiesen sind*
Medizinische Stellungnahmen sollten von Fachärzten verfasst werden, die Diagnosen und die Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit müssen gut begründet sein.
- *Traumatisierte (v.a. UMF!), Schwerkranke, die in ein Land überstellt werden sollen, in dem eine Fortführung (!) ihrer Therapie nicht sichergestellt ist, Schwangere, die in ein Land überstellt werden sollen, in dem die Lebensbedingungen sehr schlecht sind wie z.B. Italien. Bei längerfristiger attestierter Reiseunfähigkeit kann die Überstellungsfrist ablaufen, auch unabhängig von der Situation im Zielstaat.*
Insbesondere psychiatrische Diagnosen und Therapieempfehlungen müssen unbedingt von erfahrenen Fachärzten gestellt werden, ggf. sind Gutachten nötig.
- *Personen, bei denen die Zuständigkeitskriterien nicht korrekt angewandt wurden*
Evtl. reicht es, das BAMF auf bestimmte Umstände hinzuweisen (Verwandtschaftsbeziehungen etc.), evtl. muss die korrekte Anwendung der Verordnung auf gerichtlichem Weg erstritten werden.
- ! *Sonderfall: Personen, die in einem anderen Dublinstaat bereits den Flüchtlingsstatus erhalten haben*
Stellt sich im Laufe eines Dublinverfahrens heraus, dass der Person bereits in einem anderen Dublinstaat der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, wird das Dublinverfahren i.d.R. beendet. Ist bereits ein Asylantrag in Deutschland gestellt, wird er abgelehnt, da das BAMF annimmt, dass die Person bereits vor Verfolgung sicher war. Ist noch kein Asylantrag gestellt, gibt das Dublinreferat die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen an die Ausländerbehörde ab. Der Staat, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, ist i.d.R. verpflichtet, die Person zurückzunehmen. Wenn dort allerdings unzumutbare Lebensbedingungen drohen, kann auch gegen diese Abschiebung vorgegangen werden.

Anhang 1

Übersicht über mögliche Konstellationen in Dublinverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Ergebnis der EURODAC-Abfrage	d.h. laut Eurodac: wurde ein Asylantrag in einem anderen europ. Staat gestellt?	wurde bereits ein Asylantrag in Deutschland gestellt?	Folge
kein Eurodactreffer in einem anderen europ. Staat oder sog. „Aufgriffstreffer“: Treffer Kategorie 2 z.B. GR2... oder Treffer Kategorie 3 z.B. SE3...	nein	nein	Die Dublin-II-VO ist nicht anwendbar; es droht allerdings ggf. die Abschiebung ins Herkunftsland.
		ja	Wegen Art. 6 Abs. 2 Dublin-II-VO ist Deutschland in aller Regel für den Asylantrag zuständig.
Treffer Kategorie 1 z.B. IT1...	ja	nein	Das Bundesamt in Nürnberg führt ein Wiederaufnahmeverfahren nach der Dublin-II-VO durch.*)
		ja	Das Bundesamt in Dortmund führt ein Wiederaufnahmeverfahren nach der Dublin-II-VO durch.*)

*) Bei Wiederaufnahmeverfahren des BAMF: Ist der angefragte Staat Griechenland oder Malta, wird es am Ende aber nicht zu einer Überstellung kommen (Stand: Dezember 2010!). Ist der angefragte Staat z.B. Italien oder Ungarn, droht allerdings eine Überstellung und muss gehandelt werden. Handlungsspielräume können sich z.B. ergeben aus

- der Bestellung eines nahen Angehörigen in Deutschland zum Vormund;
- einem klaren „Veto“ des Jugendamtes zur Überstellung aus Gründen des Kindeswohls;
- einer Unwirksamkeit der Asylantragstellung im anderen Dublin-Staat wegen z. Zt. des vermeintlichen Asylantrages fehlender Bestellung eines Vormundes;
- dem fehlenden Nachweis der sicheren Aufnahme in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung nach der Überstellung (vgl. Art. 10 der Rückführungsrichtlinie bzw. § 58 Abs. 1a AufenthG neu);
- allgemein oder am Einzelfall nachweisbaren Defiziten der Aufnahmesituation und/oder Gesundheitsversorgung im anvisierten Überstellungsstaat;
- einem Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist.

Fazit: Bei EURODAC-Treffern aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die auf „1“ (=Asylantrag) lauten, ist besondere Aufmerksamkeit geboten; die Überstellungen drohen in der Regel akut und lassen sich nur mit besonderer Argumentation verhindern. Einzige Ausnahme: Griechenland- und Malta-„Fälle“.

Anhang 2

Am Rande des Rechts²⁵

Aus aktuellem Anlass: Einige Schlaglichter auf die Dublin-II-Verordnung

Die Dublin-II-Verordnung ist in aller Munde. Die meisten Betroffenen und VerfahrensberaterInnen sind inzwischen gut informiert und wissen, dass die Bundesrepublik Deutschland vor der materiellen Prüfung eines Asylantrages erst einmal prüft, ob nach dieser Verordnung nicht vielleicht ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Prüfung des Asylantrages zuständig sein könnte. Die RechtsanwältInnen und RichterInnen sind inzwischen ebenfalls gut informiert und wissen, dass die konkrete gesetzgeberische Ausgestaltung des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens zu Entscheidungen nach der Dublin-II-VO, wie sie in den §§ 18, 27a, 31, 34a AsylVfG vorgenommen worden ist, ernstzunehmende verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft.

So verwundert es auch nicht, dass das Bundesverfassungsgericht seit September 2009 inzwischen acht Verfassungsbeschwerden zur Prüfung angenommen hat, die auf die Aussetzung von Dublin-Überstellungen in den jeweiligen Fällen zielen. Die Entscheidung über diese Verfassungsbeschwerden wird demnächst erwartet. Mit dem folgenden Text soll versucht werden, einen kurzen Überblick über die wesentlichen Aspekte der Problematik zu geben.

1. Was ist die Dublin-II-VO?

Wenn man diese Frage beantworten will, dann hilft vielleicht zunächst ein Vergleich mit der innerdeutschen Rechtslage – aber auch nur „zunächst“.

Asylsuchende, die sich in Deutschland an eine Außenstelle des Bundesamtes wenden, um dort ein Asylersuchen zu äußern, können sich diese unter den insgesamt 22 Außenstellen frei auswählen. Damit ist aber nicht gesagt, dass das Asylverfahren auch in der ausgewählten Außenstelle durchgeführt wird und eine Unterbringung in der angeschlossenen Erstaufnahmeeinrichtung stattfindet. Welche Erstaufnahmeeinrichtung und Außenstelle des Bundesamtes zuständig sind, wird nämlich letztlich mit Hilfe des bundes-

weiten Verteilungssystems EASY (Abkürzung für: Erstverteilung von Asylbewerbern) ermittelt und im Rahmen einer Verwaltungsentscheidung nach § 22 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 und 2 AsylVfG festgelegt.

Der Ort der Äußerung des Asylersuchens spielt dabei nur dann eine Rolle, wenn die Außenstelle, an die sich die oder der Asylsuchende gewendet hat, nach den Kriterien des EASY-Verfahrens ohnehin zuständig wäre (vgl. § 46 Abs. 1 S. 1 AsylVfG).

Dem EASY-Verteilungssystem liegen Kriterien wie Herkunftsländerschwerpunkte bestimmter Außenstellen und die aktuelle Ausschöpfung der Aufnahmekontingente der Bundesländer zugrunde. Familiäre Bindungen bleiben grundsätzlich völlig unberücksichtigt (Ausnahme: § 46 Abs. 3 S. 2 AsylVfG; außerdem wird in Fällen, in denen es um die Kernfamilie geht, zuweilen von den Verteilungsstellen außerhalb des EASY-Systems eine Lösung gesucht).

Im Rahmen des EASY-Systems wird also davon ausgegangen, dass Asylsuchende letztlich unter Hinnahme von Grundrechtseinschränkungen jedwede Ortsfestlegung zu akzeptieren haben (vgl. auch § 55 Abs. 1 S. 2 AsylVfG). Wer schon einmal mit den Betroffenen von Entscheidungen über die zuständige Außenstelle und Erstaufnahmeeinrichtung zu tun hatte, der weiß, wie einschneidend diese Zuständigkeitsentscheidungen einerseits sind und wie schlecht es andererseits um ihre gerichtliche Angreifbarkeit bestellt ist.

In ähnlicher Weise könnte man auch die Funktion der Dublin-II-VO erklären: Wo immer ein asylsuchender Mensch in Europa erstmals einen Asylantrag stellt oder wo immer in Europa eine Person, die bereits in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, aufgegriffen wird, die Dublin-II-VO liefert die Kriterien und Verfahrensbestimmungen, nach denen festgestellt werden kann, in welchem Mitgliedstaat die oder der Betroffene das Asylbegehren verfolgen darf

²⁵ Dieser Artikel von Dominik Bender erschien in leicht veränderter Form im Frühjahr 2010 im Hinterland-Magazin 13/2010 des Bayerischen Flüchtlingsrates, abrufbar unter www.hinterland-magazin.de/pdf/13-82.pdf.

und in welchem Mitgliedstaat sie bzw. er sich folglich (nur) aufhalten darf. Alle anderen Mitgliedstaaten sind dann „tabu“.

So sehr der Vergleich zwischen dem EASY-Verfahren und der Dublin-II-VO dem ersten Verständnis dienen mag, so sehr täuscht der Vergleich aber über wesentliche Unterschiede dieser beiden Systeme hinweg. Während die Außenstellen des Bundesamtes sämtlich Verwaltungsuntergliederungen ein- und derselben Bundesbehörde sind, haben die Asylbehörden der EU-Mitgliedstaaten nichts miteinander zu tun.

Während die Anerkennungspraxis dementsprechend innerhalb Deutschlands meistens ähnlich ist, fällt sie in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU völlig unterschiedlich aus. So wurde beispielsweise im Jahr 2007 in Österreich ca. 70 Prozent aller tschechischen Asylsuchenden ein Schutzstatus eingeräumt, während die Anerkennungsquote in der Slowakei unter 1 Prozent lag.

Als weiteres Beispiel kann auf die in krasser Weise divergierende Abschiebep Praxis europäischer Staaten z.B. in den Zentralirak verwiesen werden: Teilweise haben europäische Staaten Rückübernahmeabkommen mit der irakischen Regierung abgeschlossen und machen von diesen in erheblichem Umfang Gebrauch (so z.B. Schweden), teilweise ist die Abschiebung irakischer Asylsuchender aus anderen Mitgliedstaaten der EU, z.B. aus Deutschland, hingegen derzeit grundsätzlich nicht möglich.

Hinzu kommt jüngst der Umstand, dass bestimmte Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU (z.B. Griechenland und Malta) derart hohe Flüchtlingszahlen zu verzeichnen haben, dass die Kapazitäten ihrer Infrastruktur für Asylsuchende völlig überlastet sind und die Betroffenen z.B. in Obdach- und Einkommenslosigkeit leben sowie ohne jegliche gesundheitliche Mindestversorgung sich selbst überlassen sind – eine Problematik, die innerhalb Deutschlands nicht auftritt.

Zuletzt ist auch noch auf einen wesentlichen Strukturunterschied zwischen dem EASY-System und der Dublin-II-VO hinzuweisen. In Bezug auf das innerdeutsche Verteilungssystem wird davon ausgegangen, dass die Zuständigkeitsentscheidung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendig

ist und dass sie die Betroffenen letztlich nicht mehr beeinträchtigt als die Entscheidung, ob später bei der Ausländerbehörde aufgrund des ersten Buchstabens ihres Nachnamens eine Frau Meier oder ein Herr Müller für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis zuständig ist. Im Raum stehenden Grundrechten wie familiären Bindungen kann überdies nach gewisser Zeit durch Korrekturentscheidungen (sog. länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylVfG) Rechnung getragen werden.

Die Dublin-II-VO ist von ihrer Genese und Struktur her völlig anders ausgerichtet: Sie erkennt die Tragweite der (endgültigen) europäischen Zuständigkeitsentscheidungen, billigt den Betroffenen ausdrücklich Rechtsbehelfe gegen die Zuständigkeitsentscheidungen zu (vgl. Art. 19 Abs. 2 S. 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e S. 5 D-II-VO) und benennt im Rahmen der einzelnen Zuständigkeitsregelungen ausdrücklich Kriterien, bei denen sich geradezu aufdrängt, dass die Zuständigkeitsentscheidung kein vom Betroffenen ungeprüft hinzunehmendes bloßes „Verwaltungsinternum“ sein kann (vgl. z.B. Art. 6-8 und Art. 15, in denen die Pflicht zur Beachtung familiärer Bindungen konstituiert wird).

Nach alledem kann die Dublin-II-VO also zwar als Zuständigkeitsbestimmungssystem beschrieben werden; damit ist andererseits aber gerade nicht gesagt, dass sich die Personen, über deren weiteres Schicksal die Regelungen der Dublin-II-VO entscheiden, nicht gegen die Zuständigkeitsbestimmung gerichtlich zur Wehr setzen und sich dabei nicht auch auf eine Vielzahl individueller Rechte berufen könnten.

2. Die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Kontrolle von Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO

Das Recht auf eine Kontrolle von Zuständigkeits- bzw. Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO ist aber nur dann etwas Wert, wenn von ihm auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann. Hier beginnen die eigentlichen Schwierigkeiten – oder besser gesagt: Widrigkeiten.

Die erste tatsächliche Widrigkeit bei der Kontrolle von Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO ist, dass die

Entscheidungen grundsätzlich *ohne jegliche Information* des Betroffenen vorbereitet werden.

Das heißt: Asylsuchende, die in der für sie zuständigen Außenstelle einen Asylantrag gestellt haben, erfahren nichts davon, dass das Bundesamt im Hintergrund gar nicht eine Prüfung des Asylantrages in Deutschland vorbereitet, sondern dass es in Wirklichkeit einen anderen Mitgliedstaat der EU aufgefordert hat, sich – z.B. weil die oder der Betroffene illegal über die Außengrenze des betreffenden Mitgliedstaates in die EU eingereist ist – für das Asylverfahren für zuständig zu erklären.

Aufgrund dieses Zustandes der Desinformation sind die Betroffenen nicht in der Lage, bestimmte für sie günstige Umstände, wie z.B. dass es nahe Familienangehörige in Deutschland gibt, gegenüber dem Bundesamt vorzutragen.

Die zweite tatsächliche Widrigkeit bei der Kontrolle von Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO rührt daher, dass die Gesetzesvorschriften über das Verwaltungsverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 4-6 und § 34a Abs. 1 AsylVfG) vom Bundesamt in aller Regel so ausgelegt und angewendet werden, dass der bzw. die Betroffene von der Überstellungsentscheidung des Bundesamtes erst *in den frühen Morgenstunden* des Überstellungstages und unter *Umgehung einer bzw. eines ggfs. beauftragten Bevollmächtigten* erfährt.

Würde man diese Situation auf einen anderen Bereich des Öffentlichen Rechts, nämlich das Baurecht, übertragen, würde das folgenden Geschehensablauf entsprechen:

Das Bauamt hält den Abriss eines seiner Ansicht nach illegal errichteten Hauses für notwendig und erlässt eine Abrissverfügung. Diese Abrissverfügung wird allerdings erst am Morgen des geplanten Hausabbrisses an die Bewohner des Hauses bekannt gegeben, und zwar nicht durch die MitarbeiterInnen des Bauamtes, sondern durch die MitarbeiterInnen des mit dem Abriss beauftragten städtischen Bauhofes.

Nach der Übergabe der Abrissverfügung wird sofort mit den Abbrucharbeiten begonnen. Gleichzeitig wird eine Kopie der

Abrissverfügung per Post an den bevollmächtigten Rechtsanwalt gesendet, damit auch dieser Bescheid weiß. Was im Baurecht mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Aufschrei von Betroffenen und RichterInnen führen würde, gehört im Asylrecht seit Jahren zur ständigen Verwaltungspraxis, die sich dabei auch durchaus auf die Gesetzeslage berufen kann.

Mit der baurechtlichen Parallelüberlegung ist zugleich auch noch die dritte tatsächliche Widrigkeit angesprochen: Die Verwaltungsentscheidung, mit der Dublin-Überstellungen gegenüber den Betroffenen bekannt gegeben werden, ist nämlich als sog. Abschiebungsanordnung ausgestaltet, was – im Unterschied zur Abschiebungsandrohung – bedeutet, dass dem Betroffenen *keine Ausreisefrist gesetzt und damit auch keine Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise gegeben* wird.

Die Überstellung ist damit zwingend als Abschiebung, d.h. als Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Einsatz Dritter, durchzuführen. (Im Aufenthaltsrecht gibt es übrigens auch eine solche Regelung, vgl. § 58a AufenthG, die aber bemerkenswerterweise nur für extreme Ausnahmefälle, in denen es z.B. um Terroristen oder „Haßprediger“ geht, gilt.)

3. Die rechtlichen Schwierigkeiten bei der Kontrolle von Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO

Als würden die tatsächlichen Widrigkeiten die Betroffenen, die VerfahrensberaterInnen und die RechtsanwältInnen nicht schon vor genug Probleme stellen, gesellen sich noch folgenreiche rechtliche Schwierigkeiten bei der Kontrolle von Zuständigkeits- und Überstellungs-Entscheidungen nach der Dublin-II-VO hinzu.

Im Zentrum steht dabei die Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG. Dieser Paragraph normiert, dass die von Überstellungsentscheidungen betroffenen Menschen zwar gegen die Überstellungsentscheidung Klage erheben, aber nicht um Eilrechtsschutz nachsuchen dürfen.

Die Regelung würde, konsequent angewandt, bedeuten, dass die Betroffenen ihre Klage immer vom Ausland aus weiter verfol-

gen müssten. Eine *vorläufige Aussetzung der Überstellungsentscheidung* durch ein deutsches Gericht (so dass der Betroffene den Ausgang des Klageverfahrens in Deutschland abwarten kann), *sieht das Gesetz nicht vor*.

Um noch einmal die oben gezogene Parallele zu einer Abrissverfügung heranzuziehen: Gäbe es eine entsprechende Vorschrift auch im Baurecht, dann könnten die betroffenen Hausbewohner nicht einmal einen Stopp des sofort vollziehbaren Hausabrisses im Wege eines Eilverfahrens erreichen; sie wären einzig und allein darauf verwiesen, die Rechtmäßigkeit der Abrissverfügung in einem Klageverfahren überprüfen zu lassen, zu dessen Abschluss es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erst nach dem Abschluss der Abrissarbeiten kommen würde.

4. Ausblick

Vor dem Hintergrund der dargestellten Fragen und Probleme, die die Dublin-II-VO aufwirft, darf mit Spannung den angesprochenen, anstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entgegengesehen werden.

Den Betroffenen ist jedenfalls dringend zu raten, den Umstand, ob ein Dublin-Verfahren läuft, frühzeitig aufzuklären und möglichst schnell zu klären, ob nicht rechtliche Schritte Erfolg versprechen könnten. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass Erfolgschancen längst nicht nur in Hinblick auf die vielbeachtete „Griechenland-Problematik“ bestehen. Es sind stattdessen zahlreiche andere Zielstaaten der Überstellung und Fallkonstellationen denkbar, bei denen sich ein Vorgehen lohnen kann.

Anhang 3

Zum zweiten Mal auf der Flucht²⁶

Minderjährige, die sich innerhalb Europas auf der Weiterflucht befinden, sitzen häufig in der Falle von Altersfeststellung und von Dublin-II.

„Das erste Mal bin ich aus Eritrea geflohen. Das zweite Mal aus Malta.“ Minderjährige Flüchtlinge auf der Weiterflucht in Europa, obwohl sie teilweise im europäischen Erstaufnahmeland sogar bereits einen Aufenthaltstitel erhalten hatten – das ist zwar kein neues Phänomen, aber doch eines, das sich für die Betroffenen aufgrund der jüngsten europäischen Rechtsvorschriften massiv verschärft.

Denn mindestens zwei Regelungen machen es Asylsuchenden ebenso wie anerkannten Flüchtlingen grundsätzlich unmöglich, ihr europäisches Erstaufnahmeland zu verlassen:

Erstens das in der Dublin-II-Verordnung von 2003 geregelte Verbot der wiederholten Asylantragstellung in unterschiedlichen europäischen Ländern. Und zweitens der Ausschluss anerkannter Flüchtlinge vom Recht auf Weiterwanderung innerhalb der Europäischen Union, der sich in der seit 2006 geltenden Daueraufenthaltsrichtlinie wieder findet. Den Betroffenen droht also in aller Regel eine innereuropäische Abschiebung zurück ins Erstaufnahmeland.

Für unbegleitete Minderjährige gelten jedoch einige wenige Ausnahmen: Wenn es einen Familienangehörigen gibt, der sich in einem Dublin-Staat aufhält, ist dieser Staat für das Asylverfahren eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig (Art. 6 und 15 Abs. 3 Dublin-II-VO). Und: Gibt es keine solche Person, ist der Staat zuständig, in dem *erst-mals* ein Asylantrag gestellt wurde (Art. 6 Dublin-II-VO), und das muss nicht unbedingt der Einreisestaat sein.

Des Weiteren werden unbegleitete Minderjährige, falls sie nach Deutschland weiterfliehen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Gegensatz zu den meisten volljährigen Flüchtlingen nicht nach

Griechenland oder Malta zurückgeschickt, weil das Bundesamt derzeit davon ausgeht, dass die Betroffenen in diesen Ländern unzumutbaren Lebensbedingungen ausgesetzt wären.

Ist Weiterflucht also in engen Grenzen entgegen der grundsätzlichen Intention der Dublin-II-VO und der Daueraufenthaltsrichtlinie doch möglich? Die Beantwortung dieser Frage hängt, wie der folgende reale Einzelfall veranschaulichen soll, ganz maßgeblich davon ab, welches Alter den Betroffenen von den deutschen Behörden zugeschrieben wird. (Der Name des Betroffenen wurde von den Autoren geändert und der Sachverhalt auf das im vorliegenden Zusammenhang Wesentliche zusammengefasst.)

Sansilia: Ein Hin und Her zwischen Voll- und Minderjährigkeit

Im März 2009 meldet sich Sansilia aus Eritrea bei der deutschen Polizei als Asylsuchender und gibt an, 16 Jahre alt zu sein. Der Polizeibeamte hält das für gelogen und notiert ein fiktives Geburtsdatum, nach dem Sansilia gerade 18 Jahre alt wäre. Die Erstaufnahmeeinrichtung, an die ihn die Polizei daraufhin weiterleitet, verständigt allerdings das Jugendamt. Die Mitarbeiterin dort glaubt ihm, dass er erst 16 Jahre alt ist und bringt ihn in einem Kinderheim unter.

Nach einigen Wochen stellt sich heraus, dass Sansilia über Malta eingereist und dort unter einem anderen Geburtsdatum registriert ist. Demnach wäre er bereits volljährig. Das Jugendamt beendet die Heimunterbringung und schickt ihn als Volljährigen zurück in die Erstaufnahmeeinrichtung für erwachsene Flüchtlinge und Familien.

Währenddessen hat das Bundesamt bereits ein sog. Dublinverfahren eingeleitet, und von der Ausländerbehörde sind bereits alle

²⁶ Dieser Artikel von Maria Bethke und Dominik Bender erschien im Sommer 2010 leicht verändert unter dem Titel „Sag mir, wie alt du bist!“ im Hinterland-Magazin 14/2010 des Bayerischen Flüchtlingsrates, abrufbar unter www.hinterland-magazin.de/pdf/14-50.pdf.

Vorkehrungen für eine Abschiebung nach Malta getroffen. Sansilia schafft es jedoch, sich seine Geburtsurkunde aus Eritrea schicken zu lassen, die besagt, dass er erst 16 Jahre alt ist. Das Jugendamt nimmt ihn daraufhin wieder in Obhut, die Urkunde wird vom Bundesamt auf Echtheit geprüft.

Alle Beteiligten wissen, wie wichtig die Klärung der Altersfrage ist, denn nach der Praxis des Bundesamtes werden Asylsuchende unter 18 Jahren nicht nach Malta abgeschoben.

Allerdings kommt das Bundesamt bald zu dem Ergebnis, gar nicht feststellen zu können, ob die Urkunde echt oder gefälscht ist; daher bleibt sie für das Bundesamt „unberücksichtigt“. Noch am selben Tag erklärt das Jugendamt den Jungen wieder für volljährig, er muss das Kinderheim verlassen.

Die Abschiebung nach Malta kann aber dennoch in letzter Minute verhindert werden: Allerdings nur deshalb, weil bei Sansilia eine schwere, behandlungsbedürftige Krankheit diagnostiziert wird, ein Umstand, wegen dem das Bundesamt ebenfalls von Abschiebungen nach Malta absieht.

Drei Monate nach dieser Entscheidung kommt das Familiengericht zu dem Schluss, dass Sansilia minderjährig ist. Er kehrt zurück in ein Kinderheim und wird bald darauf vom Bundesamt als Flüchtling anerkannt.

Das Hin und Her darüber, welches Alter Sansilia zuzuschreiben sei, führte zu einem Hin und Her bezüglich der Aufnahmebedingungen und – viel einschneidender – zu einer ständig wechselnden Einschätzung darüber, ob er in Deutschland bleiben können oder abgeschoben werden würde.

Konsequenzen des Alters für die Aufnahmebedingungen

Als „Volljähriger“ lebte Sansilia in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit etwa 250 anderen Flüchtlingen. Dort teilte er sich mit drei weiteren Personen ein kleines Zimmer, er hatte keine Privatsphäre. Ein Schulbesuch war nicht möglich. Die medizinische Versorgung war auf Notfälle beschränkt, seine Arztbesuche mussten mühsam erkämpft werden.

In der Zeit, in der ihm seine Altersangabe geglaubt wurde, lebte er demgegenüber in einer Jugendhilfeeinrichtung. Sansilia hatte das Glück, sich in einem Bundesland gemeldet zu haben, in dem auch 16- und 17-Jährige umgehend in einer Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen werden. Dort wurde er von Pädagogen betreut, die ihn bei Arzt-, Behörden und Anwaltsbesuchen begleiteten, konnte zur Schule gehen, war krankenversichert und auch sonst sozialrechtlich deutschen Jugendlichen in diesem Heim gleich gestellt.

Es gibt jedoch auch Bundesländer, die unbegleitete 16- und 17-jährige in den ländereigenen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften unterbringen. Dass die am 03.05.2010 von der Bundesregierung beschlossene Rücknahme des Vorbehalts, den Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention über Jahrzehnte hinweg bei den Vereinten Nationen hinterlegt hatte, zu einer Änderung der Praxis dieser Bundesländer führt, ist angesichts der Verlautbarungen der Innenministerkonferenz Ende Mai 2010 auf absehbare Zeit wohl eher nicht zu erwarten.

Konsequenzen des Alters für das Dublin-Verfahren

Die bereits oben in der Einleitung angesprochenen Regelungen in der Dublin-II-Verordnung führen dazu, dass ausgerechnet die wohl schutzbedürftigsten Minderjährigen, nämlich diejenigen, die in Europa überhaupt keine Verwandten haben, in die klassischen Einreisestaaten Griechenland, Italien, Malta, Ungarn und Polen zurück geschickt werden, wenn sie dort vor ihrer Weiterflucht nach Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.

Durchbrochen wird diese Regel nur durch die ebenfalls bereits einleitend angesprochene Praxis des Bundesamtes, unbegleitete Minderjährige zumindest nicht nach Malta oder Griechenland abzuschicken. In diesen Fällen macht das Bundesamt von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 D-II-VO Gebrauch.

Wer entscheidet aber über die folgenreichere Frage, ob einem jungen Menschen seine Angabe, minderjährig zu sein, geglaubt wird?

Altersfeststellung in Deutschland – Akteure und Methoden

Die Bundesregierung hat am 27.05.2009 im Rahmen einer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage Auskunft über die Modalitäten der Altersfeststellung in den einzelnen Bundesländern gegeben²⁷. In den meisten Ländern ist das Jugendamt zumindest an der Entscheidung beteiligt. In einigen Ländern erfolgt die Altersfeststellung hingegen routinemäßig durch die Polizei oder die Ausländerbehörde.

Aber auch die Erstaufnahmeeinrichtung kann, wie der Fall Sansilias zeigt, eine wichtige Rolle spielen, so dass man letztlich sagen muss, dass es für den Betroffenen völlig undurchsichtig ist, wer letztlich für die Altersfeststellung verantwortlich ist.

Dieses Problem wird dadurch verstärkt, dass auch unklar ist, wie eine Altersfeststellung zu erfolgen hat. Die „Inaugenscheinnahme“ ist am weitesten verbreitet, aber auch das Röntgen der Handwurzelknochen oder die Untersuchung der Pubertätsentwicklung kommen in einigen Ländern zum Einsatz.

Inaugenscheinnahme kann bedeuten, dass ein Behördenmitarbeiter den Jugendlichen betrachtet und auf Grund des optischen Eindrucks ein Alter festsetzt. Eine solche Einschätzung kann aber willkürlich sein, denn es ist z.B. schlicht unmöglich, auf diese Weise einen 17jährigen von einem 18jährigen zu unterscheiden. Diese Methode der Altersfeststellung wurde – soweit ersichtlich – auch noch nie einer größer angelegten Evaluation (z.B. mithilfe einer Kontrollgruppe von jungen Menschen, deren Alter dokumentiert ist) unterzogen.

Inaugenscheinnahme kann aber auch bedeuten, dass ein Pädagoge oder ein Sozialarbeiter mehrere ausführliche Gespräche mit dem Jugendlichen führt, ihn im Zweifelsfalle in Obhut nehmen lässt und den Eindruck, den die Betreuer in der Einrichtung haben, am Ende in seine Entscheidung mit einfließen lässt.

Zuverlässig ist auch diese Methode nicht, aber sie birgt immerhin die Chance, dass Faktoren wie Persönlichkeitsentwicklung und Hilfebedarf des jungen Menschen berücksichtig

werden – zumal Jugendämter und Betreuungseinrichtungen in der Regel das Kindeswohl stärker im Blick haben.

Höchst problematisch ist ausgerechnet die Methode, deren Verfechter für sich in Anspruch nehmen, besonders objektiv zu sein. Das Röntgen der Handwurzelknochen soll Aufschluss über das Knochenalter geben, und anhand von Tabellen soll so eine genaue Bestimmung des Alters möglich sein. Pro Asyl gab 1995 ein Gutachten in Auftrag, das ergab, dass Knochenalter und chronologisches Alter nur bei ungefähr 20-30% der Jugendlichen übereinstimmen und Abweichungen von mehreren Jahren möglich sind.

Auch der 110. Deutsche Ärztetag verurteilte 2007 die Altersfeststellung durch Röntgen der Handwurzelknochen als „wissenschaftlich höchst umstritten“; die Methode solle auf keinen Fall angewandt werden. Auf solche Kritik reagieren forensische Altersdiagnostiker damit, dass sie eine Ausweitung medizinischer Untersuchungen fordern, also neben dem Röntgen mehrerer Körperteile auch z.B. eine Untersuchung der Zähne, der Schambehaarung, der Brust- und Hodengröße etc. Diese Methoden setzen die Jugendlichen nicht nur einer erhöhten Strahlenbelastung aus, sondern verletzen sie auch massiv in ihrer Intimsphäre.

Sie lösen auch das grundsätzliche Problem nicht, dass Standardtabellen zur Entwicklung von Jugendlichen zwar Durchschnittswerte liefern können, aber für die Altersbestimmung konkreter Einzelpersonen – zumal aus völlig anderen Regionen der Erde – ungeeignet sind.

Umgang des Bundesamtes und der Familiengerichte mit den Altersfeststellungen des Jugendamtes, der Polizei und der Ausländerbehörde

Die Familiengerichte nehmen das von den Behörden festgestellte Alter in der Regel als gegeben hin, egal auf welche Weise es zu Stande gekommen ist. Beantragt ein Jugendamt die Vormundschaft, hat das Gericht keinen Anlass, sich zuerst selbst von der Minderjährigkeit zu überzeugen.

Auch das Bundesamt geht seinerseits in der Regel davon aus, dass das Alter korrekt ist, das vom Jugendamt, der Polizei oder der

²⁷ Drucksache 16/13166, S. 27ff.

Ausländerbehörde festgestellt wurde. Die Dienstanweisungen des Bundesamtes zum Thema „Altersbestimmung bei Minderjährigen“ und „Dublin-Verfahren/ Minderjährige“²⁸ sehen eine eigene Altersfeststellung mittels Inaugenscheinnahme nur dann vor, wenn der zuständige Mitarbeiter den Betroffenen für offensichtlich jünger oder älter hält als etwa das Jugendamt oder die Ausländerbehörde.

Dabei ist, so die Dienstanweisung des Bundesamtes, allerdings „dem Minderjährigenschutz dadurch Rechnung zu tragen, dass im Zweifel zu Gunsten des Betroffenen davon auszugehen ist, dass dieser das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; daher ist auch vom letztmöglichen Geburtsdatum (31.12.) des angenommenen Geburtsjahres auszugehen“.

Wer allerdings häufiger mit minderjährigen Flüchtlingen zu tun hat, weiß, dass es in der Praxis bedauerlicherweise genau umgekehrt aussieht: Die Daten im Ausländerzentralregister quellen geradezu über mit Geburtsdaten, die auf den „1.1.“ lauten.

Zwischenfazit: Die Undurchsichtigkeit und Uneinheitlichkeit der Altersfeststellung als allgemeines Problem

Trotz der Orientierung des Bundesamtes und der Familiengerichte an den Altersfeststellungen der anderen Behörden sind die Akteure und die Methoden der Altersfeststellung letztlich, wie die obigen Ausführungen und auch der Fall von Sansilia zeigen, uneinheitlich.

Für die Jugendlichen ist es unmöglich zu durchschauen, wer auf welcher Grundlage über ihr Alter entscheiden darf und wo sie sich gegen eine falsche Entscheidung zur Wehr setzen können - zumal es keine „letzte Instanz“ für die Altersfeststellung gibt und es vorkommen kann, dass ein Jugendlicher bei verschiedenen Behörden mit verschiedenen Geburtsdaten registriert ist.

Außenstehende haben vor diesem Hintergrund nicht zu Unrecht den Eindruck, dass vieles – bzw. eigentlich: viel zu vieles – in diesem Zusammenhang von Zufälligkeiten abhängt. Dieser Missstand wiegt um so

schwerer, als die Altersfeststellung mit den aufgezeigten weitreichenden Konsequenzen verbunden ist.

Verschärfung des Problems durch unterschiedliche Altersangaben in verschiedenen Dublin-Staaten

Inzwischen hat die Altersfeststellung zudem auch häufig eine europäische Dimension, was die Situation zusätzlich verkompliziert.

Denn allzuoft stellt sich als weitere Frage, welche Auswirkungen es für die deutschen Behörden hat, wenn ein Betroffener in einem anderen Staat der Europäischen Union mit einer anderen Altersangabe registriert ist?

Im Falle von Sansilia war es z.B. so, dass das beteiligte Jugendamt nicht aufgrund seiner äußeren Erscheinung oder eines medizinischen Gutachtens, sondern aufgrund der bekannt gewordenen Altersangabe in Malta die Einstufung als Minderjähriger revidierte (um sie später aufgrund der Geburtsurkunde dann doch wieder vorzunehmen, siehe oben).

Bei der unbesehenen Übernahme von Angaben zum Geburtsdatum in anderen Dublin-Staaten sollte aber große Vorsicht geboten sein. Fragt man nämlich Flüchtlinge, die sich in Deutschland als minderjährig bezeichnen, obwohl sie zuvor in anderen europäischen Staaten als volljährig registriert wurden, wie es dort zu einer falschen Altersangabe kam, hört man plausible Erklärungen:

So wird vielen Flüchtlingen ihr Alter von den Behörden aus Opportunitätsgründen schlicht nicht geglaubt und ohne weitere Befragung oder Untersuchung ein Geburtsdatum eingetragen, demzufolge sie volljährig sind.

Auch werden die meisten nicht von einem Dolmetscher in ihrer Muttersprache befragt, was zu Fehlern führt, oder die Umrechnung aus den in den Herkunftsländern gebräuchlichen Kalendersystemen misslingt, was auch in Deutschland vorkommt.

Oft werden die Personalien einer ganzen Gruppe notiert, und einer der Flüchtlinge, der vielleicht gebrochenes Englisch spricht, macht die für die eigentlich Betroffenen unüberprüfbaren Angaben. Sie haben keine

²⁸ abrufbar unter www.proasyl.de/fileadmin/fmdam/i_Asylrecht/Dienstanweisungen-Asyl_BAM-F2010.pdf.

Möglichkeit, die Angaben zu korrigieren, selbst wenn sie die Jahreszahl zu Gesicht bekommen und sie lesen können.

Gerade an den Mittelmeerküsten sind die wenigsten Ankommenden außerdem überhaupt noch körperlich und psychisch in der Lage, solche Gespräche zu führen.

In Italien machen sich Jugendliche oft auch älter, weil sie wissen, dass es dort für Asylsuchende keine Sozialhilfe gibt. Wer nicht hungern will, muss arbeiten, und wer eine Arbeitserlaubnis bekommen will, müsse, so meinen die Betroffenen, volljährig sein.

In Malta „korrigierten“ in den vergangenen Jahren viele Jugendliche ihr Alter nach oben, um schneller aus dem Gefängnis entlassen zu werden. In Malta findet das Asylverfahren nämlich in der Haft statt, und vor der Prüfung des Asylbegehrens wird – ebenfalls in Haft – das Alter überprüft, sofern man sich als minderjährig bezeichnet. Da dies mehrere Monate dauern konnte, verlängerte sich die Haft entsprechend. Viele Jugendliche sahen daher in einer falschen Altersangabe die einzige Möglichkeit, schneller entlassen zu werden.

Als weitere Motivation kann außerdem noch hinzukommen, dass Jugendliche auf der häufig Monate oder sogar Jahre dauernden Flucht immer wieder in besonderem Maße auf den Schutz durch erwachsene Flüchtlinge – meistens Landsleute – angewiesen sind.

Gleichzeitig sind es vermutlich gerade die Jugendlichen, die auf der Flucht auch immer wieder die Trennung von erwachsenen Flüchtlingen erleben und alleine zurückbleiben, weil die erwachsenen Flüchtlinge schneller vorankommen und sich z.B. schneller aus Haftsituationen in Libyen freikaufen können oder schneller an Geldmittel für die jeweils nächste Fluchtstufe kommen.

Mit der Überfahrt in einem Boot über das Mittelmeer dürfte dann in vielen Fällen erneut eine Schicksalsgemeinschaft zwischen unbegleiteten Jugendlichen und Erwachsenen entstehen, aufgrund derer die Jugendlichen viel geben, um eine Trennung von den Erwachsenen zu verhindern.

Was passiert nun, wenn das Jugendamt oder das Bundesamt feststellen, dass ein in Deutschland als minderjährig registrierter Flüchtling z.B. in Italien ein früheres Geburtsdatum angegeben hat? Das Jugendamt ist an diese Angabe nicht gebunden. Eine solche Angabe kann Anlass sein, den Jugendlichen dazu zu befragen, aber es gibt keinerlei Verpflichtung, sich dieses Alter zu eigen zu machen.

Auch das Bundesamt darf die Altersangabe aus einem anderen Staat nicht einfach übernehmen. Die Dienstanweisung, die diese Fälle regelt, sieht vor, dass dann, wenn Zweifel an der Minderjährigkeit auftreten, mit dem Betreuer bzw. Vormund Kontakt aufzunehmen ist, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Die Prüfung und deren Ergebnis sind in der Akte zu dokumentieren.

Wenn all dies berücksichtigt wird, kann es auch einem Jugendlichen, der in einem anderen Dublin-Staat als volljährig registriert wurde, gelingen, in Deutschland weiter als Jugendlicher angesehen zu werden. In Dublin-Fällen, die sich um die Zielstaaten Malta und Griechenland drehen, oder in Fällen, in denen im europäischen Erstaufnahmeland noch kein Asylantrag gestellt wurde, bedeutet das dann, dass eine Abschiebung abgewendet werden kann.

Am Kindeswohl orientierte Verfahrensgestaltung und das Verbot der Überstellung Minderjähriger „in die Volljährigkeit“

Es ist aber auch klar, dass nicht immer, wenn Minderjährigkeit vorliegt, Überstellungen nach der Dublin-II-VO vollständig ausscheiden.

Gelingt es im Einzelfall z.B. bei Zielstaaten wie Italien und Ungarn nicht, das Bundesamt trotz der dort teilweise herrschenden katastrophalen Aufnahmebedingungen für Minderjährige für einen Selbsteintritt zu gewinnen, dann sollten zumindest die Möglichkeiten genutzt werden, eine am Kindeswohl orientierte Verfahrensgestaltung einzufordern und so zumindest eine erneute Rückkehr in Armut und Obdachlosigkeit zu verhindern.

Insbesondere in Fällen, in denen Minderjährige in einen Dublin-Staat überstellt werden,

in denen sie gerade nicht als minderjährig registriert sind (Überstellung „in die Volljährigkeit“), sollten Vormund, Ergänzungspfleger und die zuständige Jugendhilfeeinrichtung darauf insistieren, dass die Altersangabe dort korrigiert und der Betroffene minderjährigengerecht behandelt wird. Das schließt die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung und die Benennung eines Vormundes mit ein.

Diese Ansprüche formuliert auch das Bundesamt in seinem Working Paper 26 von 2008, das den Titel „Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme, Rückkehr und Integration“ trägt.²⁹

Demnach sind zunächst „Betreuer bzw. Vormünder über die Durchführung des 'Dublinverfahrens' angemessen zu informieren“. Weiterhin soll durch Aktivitäten des Bundesamtes „ein adäquater Empfang des Minderjährigen im zuständigen Mitgliedstaat ermöglicht werden“.

Was ein „adäquater Empfang“ ist, wird in Bezug auf Dublin-Überstellungen allerdings nicht weiter ausgeführt. Als Maßstab kann aber das gelten, was bei Abschiebungen von Minderjährigen ins Herkunftsland gilt.

Hier heißt es in dem Working Paper auf S. 66: „Generell gilt der Grundsatz, dass unbegleitete Kinder und Jugendliche nur dann abgeschoben werden sollen, wenn eine Betreuung der Minderjährigen im Herkunftsland sichergestellt ist.“

Diese Formulierung findet sich auch in Art. 10 Abs. 2 der EU-Rückführungsrichtlinie (die bis zum 24.12.2010 in nationales Recht umzusetzen ist) sowie in weiteren internationalen Erklärungen wie

- der Erklärung des Europäischen Rates zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen³⁰,
- dem 6. Kommentar des UN-Kinderrechtsausschusses zur Kinderrechtskonvention³¹
- den UNHCR-Richtlinien zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen³².

Fazit

Der Minderjährigenschutz spielt in Dublin-Fällen eine besondere Rolle. Dies wird allein schon daran deutlich, dass die Betroffenen nach den Verfahrensstandards, die sich das Bundesamt selbst gesetzt hat, besser zu informieren sind als es bei Dublinverfahren von Volljährigen üblich ist.

Wenn im Zielstaat allgemein oder zumindest im konkreten Fall katastrophale Lebensverhältnisse drohen, können Überstellungen von Minderjährigen zum Teil verhindert werden. Ist dies nicht möglich, kann dort wenigstens eine minderjährigengerechte Betreuung und Unterbringung gefordert werden. Das alles setzt aber voraus, dass die beteiligten Behörden dem Jugendlichen glauben, dass er minderjährig ist. Nur dann kann die Weiterflucht von unbegleiteten Minderjährigen innerhalb Europas in vielen Fällen doch noch ein gutes Ende finden.

²⁹ zu finden unter:
www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Migration/Publicationen/Forschung/WorkingPapers/wp26-unbegleitete-minderj_C3_A4hrige,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/wp26-unbegleitete-minderj_C3_A4hrige.pdf

³⁰ Entschließung 97/C 221/03 des Europäischen Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder, zu finden unter:
http://europa.eu/legislation_summaries/other/l33041_de.htm.

³¹ zu finden unter:
www.unhcr.org/refworld/pdfid/42dd174b4.pdf, dort § 85.

³² UNHCR-Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, dort Kapitel 9 (4), zu finden unter: www.unhcr.org/refworld/pdfid/47442c952.pdf

Pressemitteilung von *Jugendliche ohne Grenzen*, 18.11.2010:
Thomas de Maizière ist Abschiebeminister 2010

Am 18.11.2010 kürten Jugendliche im Rahmen eines Gala-Abends im Polittbüro den Bundesinnenminister zum inhumansten Innenminister des Jahres. Den Negativpreis „Abschiebeminister 2010“ erhält de Maizière für seine Politik der Abschiebungen nach Griechenland. Mit 98 Stimmen setzte sich de Maizière deutlich gegen den Innenminister von Niedersachsen Uwe Schünemann (58 Stimmen) und den bayrischen Innenminister Joachim Hermann (42 Stimmen) durch.

„Obwohl Flüchtlinge in Griechenland keine Chance auf Asyl haben, auf der Straße leben müssen und illegal in die Türkei abgeschoben werden, lässt de Maizière weiter abschieben, darum hat er die Wahl verdient gewonnen“, erklärt Newroz Duman von „Jugendliche Ohne Grenzen“. Im Rahmen des Dublin II Abkommens können Flüchtlinge in das EU-Land abgeschoben werden, welches sie zuerst betreten haben. Jetzt verbot der Europäische Menschengerichtshof erstmals Griechenland-Abschiebungen – auch das Bundesverfassungsgericht stoppte in Eilrechtsschutzverfahren mehrere Abschiebungen und prüft die generelle Rechtmäßigkeit. Während die Landesinnenminister daraufhin Abschiebestopps erließen nutzt de Maizière die Bundespolizei um Abschiebungen durchzuführen. „Viele Flüchtlinge haben keinen Anwalt daher können sie sich nicht gegen die Abschiebungen wehren – obwohl jede Abschiebung durch eine Klage gestoppt werden könnte“, erklärt Newroz Duman von Jugendliche Ohne Grenzen.

Bei dem Gala-Abend zeichneten Noah Sow (Publizistin und Musikerin), Eric Abubakari (Anwalt und Menschenrechtsaktivist) und Alain Morel (u.a. Hauptdarsteller des Films "Leroy") vorbildliche Initiativen gegen Abschiebungen aus und das Theaterstück „SOS for Human Rights“ (GRIPS Theater Berlin) feiert Hamburgpremiere.

Den Initiativenpreis 2010 erhielten:

- *Aktion 302* (Münster). Die Initiative schaffte es die Abschiebung von Roma aus Münster in den Kosovo zu verhindern.

- *Anne-Frank-Schule* (Eschwege). Nachdem ihr Mitschüler Jamal abgeschoben wurde, setzten sich die SchülerInnen weiter für ihn ein und erreichten in 2010, dass er zurückkehren konnte.

- *Cafe Exil* (Hamburg). Die Ehrenamtlichen des Cafe Exil unterstützen Flüchtlinge bei ihrer alltäglichen Auseinandersetzung mit dem institutionalisierten Rassismus in Deutschland.

Jugendliche Ohne Grenzen im Internet:
<http://www.jogspace.net>

Vorstellung des Netzwerks „Welcome To Europe“

Welcome To Europe (w2eu) entstand als Netzwerk aus der Erfahrung des Nobordercamps im Sommer 2009 auf der griechischen Insel Lesbos. An einem der umkämpften Hotspots an der EU-Außengrenze gelang dort das Zusammenkommen von MigrantInnen im Transit und antirassistischen AktivistInnen aus ganz Europa in neuer Dimension. Zentral war zunächst der Kampfzyklus gegen den Internierungsknast Pagani, bei dem die Bilder der Hungerstreiks und Revolten der MigrantInnen durch die Unterstützung von außen breite mediale Aufmerksamkeit gewannen. Pagani mußte schließlich im Oktober 2009 geschlossen werden. Zur Situation und den Kämpfen der MigrantInnen in Griechenland berichtet w2eu kontinuierlich unter: <http://w2eu.net>

Welcome to Europe ist zugleich Name und Programm, entstanden aus der Geschichte des Infopunktes in Mytilini. Als spontan eingerichtete Anlaufstelle (in einem Zirkuszelt am Hafen der Inselhauptstadt während des Nobordercamps) steht dieser für die Idee einer temporären Willkommensinsel, die seitdem in Form eines Infomobils weiterentwickelt wird: <http://infomobile.w2eu.net>

Hier entstanden und entstehen unzählige Freundschaften zwischen AktivistInnen und MigrantInnen im Transit - die manchmal auch über das Ankommen hinaus halten. Die verschwimmenden Übergänge lassen ein soziales Netz quer durch Europa erahnen. Wir sagen Willkommen! - und wollen gemeinsam das Europa erkämpfen, welches als sicherer und gastfreundlicher Ort in den Träumen derer, die auf der Reise sind, bereits existiert.

Welcome To Europe ist eine Bewegung, die von unten kommt. Bei vielen Flüchtlingen und MigrantInnen dauert es Monate und oftmals bedarf es mehrerer Anläufe, um sich über Athen, Patras oder Igoumenitsa Richtung Nord- und Westeuropa durchzuschlagen. Dazu hat w2eu eine Ausstellung erstellt - „Traces from Lesvos through Europe: <http://traces.w2eu.net>

Endlich bei Verwandten und FreundInnen am Ziel angelangt, finden sich Flüchtlinge und MigrantInnen überall mit Rückschiebungsdrohungen nach Griechenland, aber auch nach Italien, Ungarn oder Polen konfrontiert. w2eu hat mit einer Kampagne gegen Dublin II diesen alltäglichen Kampf für Bewegungsfreiheit und gegen die innereuropäischen Grenzen und Abschiebungen aufgegriffen: <http://dublin2.info>

Welcome To Europe ist auch Ausdruck der Wut, im Angesicht einer anhaltenden verheerenden Realität von Tod und Leid an den Außengrenzen. Die griechisch-türkische Grenze bleibt im Fokus, das Netzwerk zielt und reicht jedoch über diese geographische Region hinaus. Das Recht auf Bewegungsfreiheit wird überall erkämpft. Als Projekt transeuropäischer Solidarität wurde ein Webguide eingerichtet, der Flüchtlingen und MigrantInnen – quasi als virtuelle Willkommensplattform – mehrsprachige Informationen und vor allem verlässliche Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten quer durch Europa und darüber hinaus anbietet: <http://w2eu.info>

Kontakt: intouch@w2eu.net

IMPRESSUM

Diese Publikation erscheint als Sondernummer Winter 2010/11 der Zeitschrift gegenwehr des Hessischen Flüchtlingsrates sowie als Sonderausgabe der Zeitschrift FLÜCHTLINGSRAT, Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen.

FLÜCHTLINGSRAT
Zeitschrift für Flüchtlingspolitik
in Niedersachsen

gegenwehr
Zeitschrift des
Hessischen Flüchtlingsrates

Ausgabe 3/10
Heft 132, Dezember 2010

Winter 2010/11

Flüchtlingsrat Niedersachsen

Langer Garten 23 b
31137 Hildesheim
Tel.: 05121 - 15605
Fax: 05121 - 31609
nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Hessischer Flüchtlingsrat

Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt
Tel: 069 - 976 987 10
Fax: 069 - 976 987 11
hfr@fr-hessen.de
www.fr-hessen.de

Spenden:
Postbank Hannover
BLZ: 250 100 30
Konto-Nummer: 84 02 306

Spenden:
Sparkasse Fulda
BLZ: 530 501 80
Konto-Nummer: 495 209 43

ISSN: 1433-4488 H 43527

Umschlaggestaltung: Shirin Shahidi
Druck: Druckerei Lühmann, Bockenem

Zu den Verfasser/innen:

Maria Bethke ist Asylverfahrensberaterin des Evangelischen Dekanats Gießen in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge

Dominik Bender ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Ausländer- und Asylrecht in Frankfurt am Main

Gefördert mit Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds und der UNO-Flüchtlingshilfe



